J. publ. E.
180
l

Jurbl. É Jaup
180 l

<36613538950015

<36613538950015

Bayer. Staatsbibliothek

Ueber
die Auflösung
des
Rheinischen Bundes
und der
Schweizerischen Vermittelungs-Akte.

Versuch einer publicistischen Erörterung
der Folgen dieser Auflösung.

von dem
Professor Jaup
in Gießen

Erstes Heft.

Wißt, wer gestern und heut' in diesen Tagen gelebt hat,
Hat schon Jahre gelebt: so drängen sich alle Geschichten.
Göthe.

Gießen 1814.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Wenn in diesen gewichtvollen Zeiten der glücklichen Regeneration eines großen Theils von Europa der Verfasser dieser Schrift es unternimmt, seine, nur aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts geschöpfte Ansicht über die Folgen, welche die Auflösung des Rheinischen Bundes und der Schweizerischen Vermittelungs-Akte mit sich führt, dem Publikum zur Prüfung vorzulegen; so hat er dazu eine doppelte Veranlassung. Theils fühlt er sich innerlich aufgefordert, da die publicistischen Verhältnisse stets, schon unter Deutschlands Reichsverfassung, durch Neigung und Beruf sein Lieblings-Studium waren, — theils hält er es für seine Pflicht, soviel in

seinen Kräften stehen kann, den Nachtheilen vorbeugen zu helfen, welche durch einige, seiner Ueberzeugung nach irrige Ideen über diesen Gegenstand sich hier und da zu erzeugen scheinen. Gewiß dürfen wir hoffen, daß die verehrten Monarchen, welchen Europa, mit der Wiederherstellung des politischen Gleichgewichts, die Seegnungen eines allgemeinen Friedens verdanken wird, auch feste Normen, wenigstens über die wichtigsten staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse, welche in diesem Uebergang zu einer festeren Ordnung der Dinge entstehen, durch Staatsverträge veranlassen werden: daß sie auch hierdurch sich einen neuen gerechten Anspruch auf den innigsten Dank der Mit- und Nachwelt erwerben werden. Aber eben so gewiß dürfen wir es von der Weisheit und Gerechtigkeits-Liebe der hohen Regenten, welchen keine Aufopferung für den erhabenen Zweck, Gerechtigkeit und Mässigung in der Europäischen Staaten-Republik wieder einzuführen, zu groß war, mit inniger Ueberzeugung erwarten, daß dasjenige, was wirklich den strengen Forde-

rungen des Rechts entsprechend gefunden wird, — sey es das Recht eines Fürsten, sey es das eines Unterthans, — nicht abgeändert werde, wenn nicht die höchsten Gründe der Politik mit Nothwendigkeit dies fordern.

Der Gesichtspunkt, auf welchen diese ganze Darstellung sich beschränkt, ist bereits angedeutet; er ist der rein-publicistische. Was die anerkannten Grundsätze des Völkerrechts und des Staatsrechts über die, durch die Auflösung des Rheinischen Bundes und der Schweizerischen Vermittelungs-Akte entstandenen Folgen und neuen Verhältnisse aussprechen, nur dieses darzustellen ist der Gegenstand dieses Versuchs. Alle politischen Ansichten sind unbedingt davon ausgeschlossen; nur juristischen Inhalts ist diese Schrift. Wenn manches, was darin gesagt wird, vielleicht hier und da nicht freundlich aufgenommen werden sollte, so kann der Verfasser, (der ohnedies das Glück hat, in einem Staate zu leben, welchem stets, selbst während der lezten verhängnißvollen Jahre, alle

Censur fremd war,) wenigstens versichern, daß nur die Erforschung von Wahrheit und Recht sein Zweck ist, daß er Niemand beleidigen, Niemand wehe thun will, und daß eine jede Widerlegung durch Gründe gewiß ihm selbst angenehm seyn wird.

Was namentlich die Standesherrn betrifft, so unterschreibt es der Verfasser dieser Abhandlung mit völliger Ueberzeugung, wenn darüber ein gewisser politischer Schriftsteller sich folgendermassen ausdrückt: „Die Standesherrn wurden ohne „eigene Schuld das zufällige Opfer großer, durch „sie nicht herbeigeführter Staatsumwälzungen. Nur „eine leise Berührung, nur eine verschiedene Flech„tung im Spinnengewebe der Politik, so fiel der „Souverain, der jezt über die Verhältnisse standes„herrlicher Familien gebieten kann, selbst in die „Kategorie eines Standesherrn. Die Standesherrn „sind offenbar der vom Schicksal gebeugte und „von der Politik des Tages unbeschützte Theil. — „Es giebt einen gewissen schriftstellerischen Edelsinn. „Er gehört zu den liebenswürdigsten Früchten der,

„das menschliche Gemüth befruchtenden und erwär-
„menden Wissenschaft. Wenn der Schriftsteller die
„Rechte des Gedrückten und Schwachen mit Wärme
„und Geist vertheidigt, — dann hält der Redner
„stillschweigend der Wissenschaft die schönste Lobrede."
Wenn dessen ungeachtet hier, von §. 7—18, der Beweis versucht wird, daß die Behandlung der Standesherrn von Seiten ihrer jetzigen Regenten im Allgemeinen keineswegs eine ungerechte sey, — wie doch so oft in unsern Tagen behauptet wird, — wenn mithin diese Schrift den gegen die Standesherrn verfaßten beigezählt werden wird; so hat es der Verfasser nicht übersehen, daß es human und edel sey, die Vertheidigung des Schwächeren gegen den Mächtigeren zu führen. Aber man darf doch wohl Humanität und Edelsinn keineswegs der Gerechtigkeit unterordnen; wenn es mithin zu beweisen ist, daß die Behauptung, die Standesherrn würden von ihren Fürsten ungerecht behandelt, ungegründet sey, — und der Verfasser glaubt, diesen Beweis geliefert zu haben, — so ist es doch eine größere Pflicht, so

ist es selbst Forderung der reinen Gerechtigkeit, diesen Beweis zu führen, um dadurch einen Vorwurf zu widerlegen, der, ohne eine solche Widerlegung, wenigstens scheinbar auf so vielen der edelsten deutschen Regenten schwer lasten würde. Diesen Vorwurf auf sich beruhen zu lassen, weil sonst der Mächtigere gegen den Schwächeren vertheidigt werden würde, kann nicht human und edel, kann nicht einmal gerecht seyn. Auch wird mit dieser Ansicht des Verfassers die innige Achtung und die Verehrung sehr gut vereinbarlich seyn, die so manchen der standesherrlichen Familien darum in reichlichem Maaße gebührt, weil viele ihrer Mitglieder in älteren und neueren und neuesten Zeiten sich mannichfaltige Verdienste um Deutschland erwarben.

Das zweite Heft wird bald nachfolgen können, und theils Erörterungen über die Folgen der Auflösung der Schweizerischen Vermittelungs-Akte enthalten; theils sich mit der Frage beschäftigen: ob und in wiefern diejenigen Fürsten

Deutschlands, welche ihre früheren Besitzungen jetzo wiedererhalten haben, zur Anerkennung der Regierungs-Handlungen der bisherigen Regenten solcher Länder verpflichtet sind? Daß diese Frage nicht blos wegen der vielen seit 1806. veräusserten Domänen (in Grundstücken und Kapitalien), und wegen der großen seitdem entstandenen Staatsschulden für diese Fürsten selbst und für ihre Unterthanen eine höchstwichtige sey, sondern auch wegen der, von den bisherigen Regierungen solcher Länder mit anderen Staaten eingegangenen Verpflichtungen und Verträge (1), für andere, besonders benachbarte Staaten ein bedeutendes Interesse habe; dies ist eben so gewiß, als die mannichfaltigen hier eintretenden Verhältnisse sehr verschieden seyn möchten. Denn diese Regenten hatten zum Theil auf die erwähnten Länder Verzicht geleistet (Preussen); zum Theil haben sie ohne einen solchen Verzicht sie entweder selbst wieder-

(1) Auch die Wirkungen des Artikels 34. der Rheinischen Bundesakte gehören hierher.

erobert (Hannover), oder ohne ihre Theilnahme an der Wiedereroberung sie von den Siegern wiedererhalten (Kur-Hessen und Oranien-Nassau). Der Verfasser glaubt daher sich schmeicheln zu dürfen, daß eine unparteiische und umfassende Erörterung dieses Gegenstands, ebenfalls nur aus dem Standpunkte des öffentlichen Rechts, nicht als ganz uninteressant werde betrachtet werden.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Der Rheinische Bund und die Folgen seiner Auflösung im Allgemeinen.

§. 1. Die Entstehung des Rheinischen Bundes. S. 1.
§. 2. Das Wesen des Rheinischen Bundes. S. 5.
§. 3. Die Auflösung des Rheinischen Bundes. S. 8.

Zweites Kapitel.

Die Auflösung des Rheinischen Bundes in Beziehung auf die Standesherrn.

§. 4. Einleitung. S. 11.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung der Standesherrlichkeit.

§. 5. Die Unrechtlichkeit dieser Entstehung. S. 12.
§. 6. Die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit. S. 15.

Zweiter Abschnitt.

Die Behandlung der Standesherrn.

§. 7. Einleitung. S. 17.
§. 8. Das Rechtsverhältniß der Standesherrn im Allgemeinen. S. 19.
§. 9. Fortsetzung. S. 24.
§. 10. Anwendung auf die persönlichen Verhältnisse der Standesherrn. S. 27.

§. 11. Anwendung auf die den Standesherrn verbliebenen Rechte überhaupt. S. 30.

§. 12. Anwendung auf die standesherrliche Gerichtsbarkeit. S. 33.

§. 13. Anwendung auf die standesherrlichen Polizei-Rechte. S. 38.

§. 14. Anwendung auf die standesherrlichen Einkünfte. S. 42.

§. 15. Anwendung auf die Gesetzgebung. S. 43.

§. 16. Fortsetzung. S. 48.

§. 17. Anhang. Von den standesherrlichen Familien-Verträgen. S. 54.

§. 18. Anwendung auf das Besteuerungsrecht. S. 58.

§. 19. Anhang. Von dem Großherzogthum Hessen. S. 64.

I.) Persönliche Verhältnisse. S. 67.

II.) Justitz-Gewalt. S. 69.

§. 20. Fortsetzung.

III.) Polizei-Gewalt. S. 71.

IV.) Gesetzgebung. S. 74.

V.) Finanz-Gewalt. S. 75.

§. 21. Schluß dieses Abschnitts. S. 80.

Dritter Abschnitt.

Die Auflösung des Rheinischen Bundes.

§. 22. Diese Auflösung ist ohne Einfluß auf die Standesherrn. S. 83.

§. 23. Beweis aus der Natur der Sache. S. 85.

§. 24. Beweis aus dem Europäischen Völkerrecht. S. 88.

§. 25. Bestätigung dieser Beweise. S. 93.

§. 26. Schluß. S. 96.

Erstes Kapitel.

Der Rheinische Bund und die Folgen seiner Auflösung im Allgemeinen.

§. 1.

Die Entstehung des Rheinischen Bundes.

Das heilige Römische Reich deutscher Nation (1) trug freilich schon seit dem Westphälischen Frieden den Keim der allmähligen Auflösung in seinem Innern, wie jeder Völkerstadt, dessen Central-Gewalt nicht kräftig genug ist, alles ungebührliche Hervortreten der Individualität in die, dem Ganzen unschädlichen Schranken zurückzuweisen. Nur das System des politischen Gleichgewichts, und die Macht des Hauses Oesterreich erklären es, daß dieses Räderwerk, diese ehrwürdige Ruine aus früherer Zeit, nicht rascher auseinander fiel (2). Der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 schien diese Auflösung zu beschleunigen (3), und

(1) Es seye weder heilig, noch Römisch, noch reich, soll Pütter gewöhnlich bey dem Anfang seiner Vorlesungen über Deutschlands Geschichte gesagt haben.

(2) „Das liebe, heil'ge röm'sche Reich,
Wie hält's nur noch zusammen?"

Göthe im Jahr 1790.

(3) „Den Deputations-Hauptschluß nennen unsere Publicisten das neueste, wichtigste Reichsgrundgesetz. Ich möchte ihn „eher für die letzte Willenserklärung der sterbenden „Reichsversammlung halten, wenn man es mit der Freiheit „des Willens nicht so gar genau nimmt." Eggers Reise durch Franken, Baiern, Oestreich; Leipzig, 1810. 1r Th. S. 54.

schon im Jahre 1806 stand auf den Trümmern der deutschen Reichsverfassung der Rheinische Bund.

Man hat es versucht, die Entstehung des Rheinischen Bundes im Allgemeinen (1) aus einem rechtlichen Gesichtspunkte darzustellen. Theils hat man sich darauf berufen, daß jeder, zu Ehren des Weltbürgerrechts, frey aus einem jeden Staatsverbande austreten könne (2); theils hat ein sogenanntes Nothrecht zum Zwecke der Selbsterhaltung den Vorwurf der Rechtswidrigkeit entfernen sollen (3). Allein aus jener Behauptung, so viel auch an sich dagegen einzuwenden seyn dürfte, konnte kein Recht der deutschen Fürsten abgeleitet werden, mit ihrem Austritt aus der deutschen Reichsverbindung zugleich ihre Länder und Unterthanen, über welche ihnen nur eine untergeordnete Regierungsgewalt, Landeshoheit genannt, zustand, der obersten deutschen Staatsgewalt zu entziehen; und auf der andern Seite kann ein Nothstand Rechtsverletzungen wohl entschuldigen, nie rechtfertigen, weil ein Stand, in welchem es keine Rechte mehr giebt, jedem rechtlichen Zustande schnurstracks entgegengesetzt ist. Nein; die Entstehung des Rheinischen Bundes war eine ursprünglich einseitige Abänderung der bestehenden Ordnung der Dinge, mit einem Worte eine Staatsumwälzung, welche stets, weil sie die bisherige Verfassung ursprünglich einseitig abändert, nie durch die damals bestandenen Gesetze sich rechtfertigen läßt (4).

(1) Von den Verhältnissen der Standesherrn insbesondere s. unten §. 5.

(2) Allgemeine Staats-Correspondenz, 1r B. (Aschaffenb. 1814,) S. 8.

(3) v. Almendingen in Winkopp's Rheinischem Bunde, Band XVIII. S. 192.

(4) „Oder, wer wird je von irgend einer solchen Katastrophe von der

Allein man würde sich eines auffallenden Trugschlusses schuldig machen, wenn man nun diese Rechtswidrigkeit der Entstehung des Rheinischen Bundes weiter hin auf diesen Bund, auch nach seiner Entstehung übertragen wollte. Denn es entsagte bekanntlich alsbald das ehrwürdige Reichsoberhaupt auf die wegen Deutschland bis dahin geführte Kaiserkrone und kaiserliche Regierung, wegen der durch die politischen Verhältnisse herbeygeführten Unmöglichkeit, die Pflichten des kaiserlichen Amtes länger zu erfüllen; es entband zugleich alle Reichsunterthanen ihrer Pflichten; der Reichstag schwieg, und überall wurden von den Unterthanen entweder ihre alten Landesherrn als unabhängige Fürsten, oder ihre neuen durch die Rheinische Bundesakte ihnen gegebenen Regenten anerkannt. Und so vertilgte die Einwilligung aller Mitglieder des bisherigen Gesammtstaats das Regellose, welches den Ursprung dieser Revolution, wie jeder anderen, begleitet hatte; durch Übereinstimmung aller Interessenten war die neue Ordnung der Dinge zu Recht erwachsen (1).

„ersten Babylonischen herab bis auf diese neueste eine Gerechtigkeit „ihres Ursprungs beweisen können oder wollen?" Brauer Beyträge zu einem Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten, (Karlsruhe 1807) S. 186. Man übersehe nicht, daß hier nicht von politischen Rücksichten die Rede ist; in diesen finden gewiß die damaligen Schritte ihre Rechtfertigung, und die deutschen Völker seegnen ihre Fürsten, welche durch weise Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse sich ihnen erhalten haben.

(1) Bekanntlich erkennt das Europäische Völkerrecht das Recht eines jeden Staats an, sich selbst eine beliebige Verfassung zu geben, ohne dies Recht von der Einwilligung fremder Staaten abhängig zu erklären. „Enfin toutes ces choses n'interessant que la „nation, aucune puissance étrangère n'est en droit „de s'en mêler, ni ne doit y intervenir autrement „que par ses bons offices, à moins qu'elle n'en soit

Wer dies leugnen wollte, dem würde es eben so leicht fallen, einen rechtswidrigen Zustand fast in allen jetzigen Staaten Europas nachzuweisen; denn schwerlich wird ein Reich gefunden, das in seiner Geschichte nicht Ein Beispiel einer Revolution aufzuweisen hätte! „Aber wenn nun ein„mal die Vorsehung nach ihren verborgenen Rathschlüssen „geschehen lässet, daß eine Revolution ihren Zweck erreicht, „und daß ihren Führern gegeben wird Zeit und Gesetz zu „ändern, sofort damit eine neue, bessere oder schlechtere, „Ordnung der Dinge an den Platz der vorigen zu setzen, „und mit dem schirmenden Flügel einer unabhängigen Allge„walt diesen neuen Stand zur Festigkeit zu fördern; wenn „diese Aenderung also zu Recht erwächst, weil es Natur„nothwendigkeit wie Offenbarungslehre ist, daß der Mensch „derjenigen Oberkeit unterthan sey, die Gewalt über ihn „hat; dann fragt sich nicht mehr, wie gerecht der Coder „einer solchen Gewalt in seinem Entstehen, sondern „wie folgenreich er in seinem Inhalt sey? „und was also diese neue Gewalt in ihrer neuen Verfassung „für Recht anerkenne?“ (1)

„requise, ou que les raisons particulières ne l'y ap„pellent. Si quelqu'une s'ingère dans les affaires „domestiques d'une autre, si elle entreprend de la „contraindre dans ses délibérations, elle lui fait in„jure,“ sagt de Vattel le droit des gens, liv. 1, chap. 3, §. 37. Man vergleiche de Martens précis du droit des gens de l'Europe, (à Göttingue 1801) §. 80. Saalfeld Grundriß eines Systems des Europäischen Völkerrechts, (Gött. 1809) §. 17. Ein anderes tritt freylich bey neuen Titeln der Regenten ein.

(1) Brauer am angef. Ort, S. 186.

§. 2.

Das Wesen des Rheinischen Bundes.

Das Wesentliche des Rheinischen Bundes bestand offenbar darin, daß mehrere Länder, welche bis dahin Bestandtheile eines Völkerstaats, oder eines zusammengesetzten Staates waren, (wo mehrere Völker, mit Unterordnung ihrer eignen Regierungsgewalt, einer gemeinschaftlichen obersten Staatsgewalt unterworfen sind,) welchen man deutsches Reich nannte, — nun einen Staatenbund (système d'états confédérés) bildeten, dessen Garantie unter dem Namen eines Protektorats Frankreich übernahm. Daß hierbey keine gemeinschaftliche Staatsgewalt vorhanden war, daß vielmehr jeder einzelne der verbündeten Fürsten, unter dem Namen der Souverainetät, eine selbstständige, unabhängige Ausübung der Regierungsrechte besitzen sollte, war keine Eigenthümlichkeit dieses Staatenvereins; gerade darin spricht der Charakter eines jeden Staatenbundes sich aus (1). Auch sind die Regenten solcher Völker, die zu einem Staatenbund sich vereinigt haben, in ihren äusseren Verhältnissen zu anderen Staaten so wie untereinander, stets gewissen freywillig eingegangenen Beschränkungen unterworfen, indem sonst die Benennung Staatenbund ein leerer Name seyn würde. Worin aber nun diese

(1) „Lorsque plusieurs états souverains s'unissent „par une confédération égale, — ils forment „un système d'états confédérés, — quoique sans former un état, — quand même ils auroient revêtu „une personne physique de la charge héréditaire de „chef de l'union. — Mais lorsque plusieurs états se „réunissent sous un pouvoir souverain et commun, „ils forment un état composé.“ de Martens §. 29.

Beschränkungen bestehen, wie groß oder gering ihre Anzahl sey, beruhet freylich nur auf der freywilligen Übereinstimmung der verbündeten Staaten, und muß daher sehr verschieden seyn. Die sieben Provinzen der vereinigten Niederlande bis 1798, die Schweiz bis 1798 und seit 1803, und dieser Rheinische Bund enthalten in den Abweichungen ihrer Staatenbündnisse den Beweis. Die Staaten des Rheinischen Bundes waren nur in zwey Beziehungen vereinigt: in den Verhältnissen zu andern Staaten, durch die Gemeinschaftlichkeit des Kriegs und des Friedens (1); in den Verhältnissen unter sich, durch die Entsagung auf das Recht der Selbsthülfe (2). Freylich wurde die angekündigte Organisation der Bundesversammlnng durch ein statut fondamental vergeblich erwartet. Wenn man aber daraus neuerlich gefolgert hat (3), daß der ganze Rheinische Bund nur projektirt gewesen, und gar nicht zur wirklichen Existenz gekommen sey; so hat man hierbei übersehen, daß es bei einem Staatenbund nicht auf die Anzahl der Verhältnisse ankommen kann, durch welche sich mehrere Staaten zu einem Ganzen vereinigt haben (4).

---

(1) In allem, was darauf Bezug hatte, — nicht blos bey dem Abschluß eines Friedens, — betrachtete sich das damalige Staatsoberhaupt Frankreichs, vermöge seines Protektorats, als den Repräsentanten des Rheinischen Bundes. Man vergleiche z. B. seine beiden Dekrete vom 24. April 1809 wegen der Standesherrn und der ehemaligen Reichsritter, und wegen der Besitzungen des deutschen Ordens; und den Vertrag mit Oesterreich vom 30. August 1810 wegen jenes Gegenstands, besonders Art. 3.

(2) Artikel 9. der Rheinischen Bundesakte.

(3) Allgemeine Staats-Korrespondenz, 1r B. S. 6.

(4) Sonst würden auch Rußland und Preussen, jenes im 15ten, dieses im 4ten Artikel des Tilsiter Friedens etwas nicht-existirendes als existent anerkannt haben.

Die Vereinigung zu einem Staatenbund unter französischem Protektorat bildete also das Wesen des Rheinischen Bundes; alle anderen Verhältnisse und Bestimmungen, welche zu gleicher Zeit zwischen allen verbündeten Staaten oder nur für einige derselben entstanden, waren mithin zufällig; ihre Entstehung war möglich auch ohne einen solchen Bund. Dahin gehören vorzüglich folgende zwey Punkte.

1.) Die in dem Artikel 35. der Rheinischen Bundesakte festgesetzte Allianz, durch welche den Staaten des Rheinischen Bundes die schwere Verpflichtung der Theilnahme an allen Kontinental-Kriegen Frankreichs aufgelegt wurde. Da das Recht, Kriegsbündnisse zu schliessen, jedem unabhängigen Staate ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verhältnisse zusteht, so ist es wohl von selbst klar, daß diese Allianz keinen wesentlichen Bestandtheil des Rheinischen Bundes bildete (1). So gut schon vor diesem Bunde gerade die Mächtigeren unter den Fürsten, welche ihn abschlossen, ganz in denselben Allianz-Verhältnissen mit Frankreich standen (2); eben so gut hätten alle diese Fürsten eine solche Allianz, auch ohne den Rheinischen Bund abzuschliessen, eingehen können.

2.) Die Veränderungen und Erweiterungen des Staatsgebiets der verbündeten deutschen Fürsten. Wurden sie gleich in der Rheinischen Bundesakte bestimmt, so

---

(1) Die Schweiz, in den letzten 10 Jahren ein Staatenbund ebenfalls unter Frankreichs Garantie, stand keineswegs in einer solchen Allianz mit Frankreich. Die Militärkapitulationen von 1803 und 1812 waren bekanntlich etwas ganz anderes.

(2) Sogar beinahe mit denselben Worten bestimmt, wie nachher wieder in der Rheinischen Bundesakte: il y aura — une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale faite à l'une des dites puissances, deviendra immédiatement commune aux deux autres.

hätten sie doch auch bey einer jeden anderen Staatsumwälzung, welche nicht einen solchen Staatenbund bewirkt hätte, entstehen können; wie auch erst im Jahre 1803 der Reichsdeputations-Hauptschluß ähnliche Gebietsvergrößerungen erzeugt hatte. Sie standen also offenbar mit dem Rheinischen Bunde in keiner wesentlichen Verbindung, wie sich auch daraus ergiebt, daß nicht alle Staaten desselben ein erweitertes Gebiet erhielten, da doch alles, was zum Wesen des Rheinischen Bundes gehörte, auch bey allen seinen Mitgliedern hätte eintreten müssen.

Könnte diese Behauptung irgend einem Zweifel unterliegen, so würde er durch den Tilsiter Frieden unbedingt gehoben seyn. Denn in diesem erkannte Rußland und Preussen, jenes im 15ten, dieses im 4ten Artikel, nicht blos den Rheinischen Bund an, sondern auch, ausser und neben demselben, den damaligen Besitzstand eines jeden zum Rheinischen Bunde gehörigen Regenten (1). Wozu dieses, wenn die erwähnten Gebietsveränderungen mit dem Rheinischen Bunde in wesentlicher Verbindung gestanden hätten? Denn in diesem Falle wären sie durch die Anerkennung dieses Bundes selbst ebenfalls bereits anerkannt gewesen.

§. 3.

Die Auflösung des Rheinischen Bundes.

Das Recht der deutschen Staaten, dem Rheinischen Bunde zu entsagen, bedarf wohl keiner Ausführung. Es

---

(1) „Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies (Sa „Majesté le Roi de Prusse) reconnait pareillement „la confédération du Rhin, l'état actuel de „possession de chacun des souverains qui „la composent, et les titres donnés à plusieurs „d'entre eux."

genügt, in dieser Beziehung an zwey bekannte völkerrechtliche Wahrheiten zu erinnern. Einmal hat jeder Hauptpunkt eines Staatsvertrags die Erfüllung aller seiner übrigen Hauptpunkte zur stillschweigenden Bedingung (1); und Frankreich konnte seine in der Bundesakte durch das Protektorat übernommene Verpflichtung, jene Staaten zu schützen, in unseren Tagen nicht mehr erfüllen. Für's zweite giebt die Garantie einer Verfassung dem Staate oder dem Regenten, welcher die Garantie übernommen hat, keineswegs ein Recht auf die Fortdauer garantirter Verhältnisse gegen den übereinstimmenden Willen der Mitglieder des Staats oder der Staaten, deren Verfassung er garantirt hat (2); und was anderes war der Rheinische Bund, als eine besondere Verbindung mehrerer Staaten unter Frankreichs Garantie (3)?

Wichtiger ist die Frage, von welchen Folgen die Auflösung dieses Bundes nach rechtlicher Ansicht begleitet ist?

Offenbar ist alles, was zum Wesen desselben gehörte, von selbst erloschen. Ist also die Ausführung des §. 2. gegründet, so ergiebt sich dadurch die Beantwortung dieser Frage von selbst. Die Vereinigung zu einem Staatenbund unter französischem Protektorat hat aufgehört, und jeder der bisher verbündeten Staaten tritt auf so lange in die Reihe der voll-

(1) de Martens précis du droit des gens, §. 59.

(2) de Martens §. 338.

(3) Das Recht, die Allianz mit Frankreich (§. 2.) aufzuheben, ergiebt sich von selbst, wenn man erwägt, daß jedes Bündniß, (also auch Offensiv- und Defensiv-Allianzen,) durch jeden Krieg unter den Kontrahenten von selbst zerfällt, weshalb in jedem Friedensschluß frühere Bündnisse, wenn sie gültig bleiben sollen, erneuert werden müssen. v. Martens über die Erneuerung der Verträge in den Friedensschlüssen der Europäischen Mächte. (Gött. 1797.) S. 8.

ständig unabhängigen, unverbündeten Europäischen Staaten, bis irgend eine neue Vereinigung einen anderen rechtlichen Zustand begründet.

Alles andere dagegen, was nicht zum Wesentlichen des Rheinischen Bundes gezählt werden konnte, ist eben darum, weil es nur zufällig durch jenen Staatenbund oder mit ihm entstand, durch die Auflösung desselben keineswegs vernichtet. Namentlich muß dies also von den zwey am Schlusse des vorigen §. angeführten Punkten gelten. Die Allianz mit Frankreich verschwand freylich zu gleicher Zeit mit dem Rheinischen Bunde; allein dies war nur die Folge des zufälligen Umstandes, daß die Auflösung jenes Bundes während eines Kriegs gegen Frankreich erfolgte, an welchem Deutschlands Fürsten sogleich bei ihrem Austritt aus jenem Bunde den kräftigsten Antheil nahmen. Die Veränderungen und Erweiterungen des Staatsgebiets, welche in der Rheinischen Bundesakte bestimmt wurden, sind geblieben und mußten rechtlich bleiben; und noch Niemand hat behauptet, daß auch diese ganz allgemein durch die Auflösung des Rheinischen Bundes in ihren früheren Zustand zurückkehren müßten oder rechtlich zurückgeführt worden seyen. Nur in Ansehung der Standesherrn hat man diesen Satz ausgesprochen; ihn zu prüfen, wird das zweite Kapitel Veranlassung geben.

Zweites Kapitel.

Die Auflösung des Rheinischen Bundes in Beziehung auf die Standesherrn.

§. 4.

Einleitung.

Ist die in dem ersten Kapitel mit Gründen belegte Ansicht die richtige, gehörten demnach die durch die Bundesakte bestimmten Veränderungen und Erweiterungen des Staatsgebiets keineswegs zu dem Wesentlichen des Rheinischen Bundes; so ist es von selbst klar, daß in der Auflösung des erwähnten Bundes an und für sich kein Grund enthalten ist, jene Veränderungen und Erweiterungen für ebenfalls aufgehoben zu betrachten. Alle dadurch neu entstandenen Unterthanen jedes einzelnen Staates standen durchaus in keinen Verhältnissen mit dem Rheinischen Bunde als solchem; sie waren Unterthanen; und wie kann die Aufhebung bisher bestandener völkerrechtlichen Verbindungen eines Staats mit andern Staaten schon an und für sich auf die rechtlichen Verhältnisse einzelner Unterthanen in einem solchen Staate Einfluß haben? So gut dieses von den gegenseitigen Territorial-Cessionen mehrerer verbündeten Fürsten, von der Unterwerfung der ehemaligen Reichsritterschaft, einiger deutscher Reichsstädte, des deutschen und des Maltheser-Ordens, und anderer bis dahin reichsunmittelbarer Gebiete anerkannt ist; eben so gut muß man dies in Beziehung auf die Standesherrn zugeben, wenn nicht in Ansehung dieser ehemaligen deutschen Reichsstände eigenthümliche Gründe für eine gegenseitige Ansicht vorhanden seyn sollten.

Wirklich haben bereits mehrere Schriften eine Wiederherstellung der Standesherrn in einen ihrem früheren Zustand ähnlichen, theils als eine rechtliche Folge des Rheinischen Bundes, theils als eine Forderung der Gerechtigkeit darzustellen versucht (1). Ihre Gründe dürften sich dahin vereinigen, daß das jetzige Verhältniß der Standesherrn in seiner Entstehung auf Unrechtlichkeit beruhe; daß die Behandlung, welche die Standesherrn bisher von ihren Regenten erfahren haben, in vielen Beziehungen ungerecht sey; und daß schon die Auflösung des Rheinischen Bundes auch die Beendigung dieses Verhältnisses zur natürlichen Folge habe. Da ich diese Ansicht nicht theile; so wird es mir, unter Beziehung auf die Aeusserungen in der Vorrede, erlaubt seyn, die Gründe meiner abweichenden Ansicht in dieser, der Politik durchaus fremden, rein-juristischen Abhandlung dem Publikum zur Prüfung vorzulegen.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung der Standesherrlichkeit.

§. 5.

Die Unrechtlichkeit dieser Entstehung.

Den ersten Grund, welchen man für eine Beendigung des jetzigen Verhältnisses der Standesherrn anführt, ist die Unrechtlichkeit seines Ursprungs. Die in der Rheinischen Bundesakte bestimmte Entziehung der Regierungs-

(1) Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes u. s. w. Germanien, 1814. Die Auflösung des Rheinbundes mit ihren natürlichen Folgen. Teutschland, 1813. Leidensgeschichte der durch die Rheinische Bundesakte mediatisirten vormaligen Reichsstände. Teutonien, 1813.

gewalt, sagt man, war eine unrechtliche Handlung gegen die Standesherrn. Was ist natürlicher, als daß nunmehr, nachdem der auf Deutschland lastende Druck französischer Uebermacht verschwunden ist, auch dieses dadurch veranlaßte Unrecht wieder aufgehoben, den Standesherrn ihre frühere Regierungsgewalt zurückgegeben werde?

Schon oben (§. 1.) ist bemerkt worden, daß die Entstehung des Rheinischen Bundes überhaupt keineswegs aus einem rechtlichen Gesichtspunkte dargestellt werden könne. Sollte die Unterwerfung der Standesherrn unter die Regierungsgewalt ihrer bisherigen Reichsmitstände allein und ausnahmsweise in ihrem Ursprung sich rechtfertigen lassen; so müßte dies also auf einem eigenthümlichen Grunde beruhen. Wirklich hat man diesen in dem sogenannten jus eminens (Staats-Nothrecht, äusserstes Recht der Staatsgewalt) zu finden geglaubt (1).

Man hat nemlich gesagt: der Staat sey bekanntlich berechtigt, wohlerworbene Rechte Einzelnen zu entziehen, sobald sie mit der Erhaltung und der Wohlfahrt des Staats kollidiren; denn eines Jeden Recht sey bedingt durch die Möglichkeit, daß es gleichzeitig bestehe mit den Rechten der Anderen. Derselbe Grundsatz sey auf die gegenseitigen Verhältnisse mehrerer Staaten untereinander anwendbar, und wenn daher die Realisirung und Sicherung eines Rechtsverhältnisses unter vielen Staaten nicht möglich sey, ohne daß einzelne Staaten ihre Rechte aufgäben; so liege in der Vernichtung dieser Rechte nichts anderes, als eine Ausübung dessen, wozu dieses jus eminens berechtige.

---

(1) Behr Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes, (Frankfurt 1808,) S. 305. und in Winkopp's Rheinischem Bund, B. VII, S. 347.

Allein dabei hat man übersehen, daß das ganze sogenannte jus eminens ein Recht der Staatsgewalt, ein Recht des Regenten über seine Unterthanen ist; daß daher die Ausübung dieses Rechts eine Regierungsgewalt über diejenigen, gegen welche es angewendet werden soll, nothwendig voraussetzt. Daraus erhellt, daß, so gewiß einem Staate keine Regierungsgewalt über andere Staaten zusteht, eben so gewiß auch kein Ausfluß der Staatsgewalt, mithin auch kein jus eminens gegen einen andern Staat begründet werden kann (1). Wohl lassen sich die Mediatisirungen des Deputations-Hauptschlusses von 1803 auf diese Art aus einem staatsrechtlichen Gesichtspunkte darstellen; denn sie waren von der obersten deutschen Gesammt-Staatsgewalt, vermöge des erwähnten Staats-Nothrechtes, auf gesetzlichem Wege befohlen. Die Standesherrlichkeit dagegen hat in ihrem Ursprung offenbar einen anderen Charakter, und läßt sich so wenig, wie jede andere Staatsumwälzung, nach damals bestandenen Gesetzen rechtfertigen. „Die Reichskonstitution fiel aus ihren „Fugen. Das lecke Schiff versank im politischen Sturme. „Das Losungswort war sauve qui peut. Wenn in einer „solchen Lage das Verhängniß Zwey Unglücksgefährten auf ei„nem Bret, welches nur Einen fassen kann, vereinigt, so ist „weder von Rechten, noch von Verbindlichkeiten die Rede. „An Naturkräften scheitert die Konstitution. Die Noth „verdrängt das Recht.“ (2)

---

(1) Hoppe in Winkopp's Rheinischem Bund, B. VII. Nr. 8.

(2) v. Almendingen ebendaselbst B. XVIII, S. 180. Eben so Brauer in der oben Seite 2, Note 4. angeführten Stelle.

§. 6.

Die rechtliche Begründung der Standesherrlichkeit.

Will man aber aus der Ungerechtigkeit des Ursprungs der Standesherrlichkeit eine rechtliche Nothwendigkeit der Auflösung dieses Verhältnisses folgern; so macht man sich offenbar eines Trugschlusses schuldig. Denn auf die Rheinische Bundesakte folgte die wirkliche Unterwerfung aller Standesherrn, ihre Einwilligung in den neuen, ohne ihr Zuthun über sie verhängten staatsrechtlichen Zustand; und nun war das in seiner Entstehung Unrechtliche durch aller Interessenten Einwilligung zu Recht erwachsen. So wird eine jede Revolution, in ihrem Ursprung stets einseitige Anmaßungen enthaltend, durch Anerkennung des neuen Zustandes der Dinge von allen Staatsmitgliedern, für alle rechtlich begründet. Sonst müßte man, wie schon einmal bemerkt wurde, eben so gut eine Unrechtlichkeit des jetzigen staatsrechtlichen Zustandes der Dinge in allen Europäischen Staaten finden, deren ursprüngliche Verfassung irgend einmal, gestern oder vor Jahrhunderten, durch eine Revolution sich veränderte; — und wie wenige Staaten sind es, die sich nicht Einmal in diesem Falle befanden? — Den Einwand, daß die Einwilligung der Standesherrn nur durch die politischen Verhältnisse abgenöthigt worden sey, wird man dieser Behauptung ernstlich nicht entgegensetzen. Denn wo war jemals eine, nicht blos unternommene, sondern auch durchgeführte Revolution, ohne daß sich die Minorität der Staatsbürger vermöge der eingetretenen Zeitumstände in der Lage gesehen hätte, ihre Ein-

willigung in die neue Ordnung der Dinge länger nicht verweigern zu können? Selbst die ganze ehemalige deutsche Landeshoheit wurde nicht anders als durch Eingriffe in die kaiserlichen Regierungsrechte mühsam nach und nach errungen, und in dem Westphälischen Frieden erst durch alle Interessenten anerkannt.

„Für einen Augenblick war der rohe Naturzustand wieder eingetreten, aber im nächsten Augenblick war er auch „wieder verschwunden. Der schwächere Theil — die mit der „Auflösung der Reichsverfassung ihrer Landeshoheit entsetzten „Standesherrn — wurde auf der einen Seite in seiner „staatsrechtlichen Eigenschaft über Bord geworfen, indeß auf „der andern Seite die zu einer neuen Verfassung unter dem „Protektor jetzt schon vereinigten Souveraine, ihm mit Humanität als großem Privat-Eigenthümer rettend die Hand „reichten, und alles das für Patrimonial- und Privat-„Eigenthum erklärten, was nicht wesentlich mit der Souveraineität zusammenhieng. Die Standesherrn waren eben „so wenig verbunden, sich der Bundesakte zu unterwerfen, „als derjenige, den in gleicher Noth sein stärkerer Unglücksgefährte vom schwankenden Bret herunterstößt, schuldig ist, „sich den vernichtenden Stoß gefallen zu lassen. Hätten sie „Kräfte gehabt, so würden sie mit ihren Unterdrückern die „Rollen gewechselt, oder in einem Entscheidungskrieg die „Wiederherstellung der alten Ordnung versucht haben. Es „geschah keines von beiden. Die Standesherrn erkannten „in den Ursachen, welche die Auflösung der Reichsverfassung „herbeygeführt hatten, ein waltendes Fatum. Sie unterwarfen sich ihm ohne Vorbehalt, ohne Protestation. — —

„Nun war der Nothstand — vorüber. Durch die Unter„werfung der Standesherrn war der Rheinbund und das neue „Verhältniß der Standesherrn rechtlich konstituirt. — Mit „der rechtlichen Konstitution des Rheinbundes trat eine „neue Ordnung ein.“ (1)

Von selbst ist es demnach klar, daß die Unrechtlichkeit der Entstehung der Standesherrlichkeit keinen rechtlichen Grund für eine Abänderung derselben enthält. Denn was ursprünglich unrechtlich war, hat der sämmtlichen Interessenten Einwilligung zu einem vollkommen rechtlichen Zustand erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Die Behandlung der Standesherrn.

§. 7.

Einleitung.

Der zweite Grund, durch welchen man eine Rückkehr der Standesherrn zu ihrer früheren staatsrechtlichen Würde als rechtlich nothwendig darzustellen versucht hat, liegt in der Behauptung, daß die bisherige Behandlung der Standesherrn in allen Staaten in vielen Beziehungen eine sehr ungerechte sey. (§. 4.)

Auf der einen Seite könnte man freilich diesen Vorwurf, so hart er auch viele unserer Fürsten treffen würde, als gegründet voraussetzen, und dennoch den Beweis verlangen, daß dieser Ungerechtigkeit in der Ausübung der Regierungsgewalt auf keine andere Weise, als durch gänzliche Auflösung

(1) v. Almendingen am angef. Ort, S. 181. Eben so Brauer in der oben zu Ende des §. 1. angeführten Stelle.

dieser Regierungsgewalt, vorgebeugt werden könne. Abusus non tollit usum. — Auf der andern Seite ist es wohl möglich, daß man, zumal bey den vielen verschiedenartigen Punkten, welche besonders bey der Scheidung der Einkünfte zur Sprache kamen, in einem oder dem anderen Lande irgend ein Verhältniß durch eine unrichtige Anwendung der bestehenden Normen gegen die Standesherrn entschieden, daß man also diese hierin ungerecht behandelt hat.

Hierüber läßt sich freilich mit Bestimmtheit nicht urtheilen, so lange man nicht die sämmtlichen Gründe kennt; was hier und da in dieser Beziehung einseitig vorgetragen wurde, genügt hierzu keineswegs.

Auf jeden Fall aber ist, meiner festen Ueberzeugung nach, jener Vorwurf einer ungerechten Behandlung der Standesherrn im Allgemeinen ungegründet. Man hat nichts von ihnen verlangt, was nicht mit Recht verlangt werden konnte; man hat sie in manchen Staaten nicht blos gerecht, sondern auch liberal und human behandelt. Den Beweis, den streng-juristischen Beweis dieser Behauptung halte ich nicht für schwer; ihn zu liefern, versuche ich hier, indem ich nochmals zu beherzigen bitte, was deshalb in der Vorrede bereits gesagt wurde. Daß ich hierbey das jetzige Verhältniß der Standesherrn als ein vollkommen rechtlich begründetes voraussetze, wird man natürlich finden, da ich diese rechtliche Begründung in dem vorhergehenden Abschnitt nachgewiesen zu haben glaube (1).

---

(1) Hätte ich alle Punkte, welche man als Beweis der unrechtlichen Behandlung der Standesherrn erwähnt hat, anführen und umständlich erörtern wollen; so müßte diese kleine Schrift ein dickes Buch seyn. Es wird genügen, daß der Gesichtspunkt herausgeho-

§. 8.
Das Rechtsverhältniß der Standesherrn im Allgemeinen.

Natürlich muß man über die Stelle, welche die Standesherrn in dem jetzigen Staatsrecht im Allgemeinen einnehmen, erst einverstanden seyn, wenn man eine Übereinstimmung in den einzelnen Folgen der Grundansicht erwarten will. Alle diejenigen, welche die Rechte der Standesherrn zur Ungebühr erweitern, welche die Behandlung der Standesherrn eine ungerechte nennen, gehen davon aus, daß für sie in der Rheinischen Bundesakte ein jus territorii subordinatum, eine untergeordnete Regierungsgewalt, begründet sey; es soll mit Einem Worte die deutsche Landeshoheit in veränderter Form in ihrer Hand fortdauern. Wäre dies richtig, so würde freilich sehr vielen ihrer Beschwerden mit rechtlichem Grunde nichts zu entgegnen seyn.

Das Irrige dieser Ansicht ist jedoch leicht zu erweisen. Die Standesherrn haben ihre Regierungsgewalt nicht zum Theile, sie haben sie ganz verloren; sie sind, ihrer mancherley Vorrechte ungeachtet, Unterthanen geworden.

---

ben, und als der richtige nachgewiesen wird, durch welchen die vorzüglichsten, als ungerecht angegriffenen Verfügungen gerechtfertigt sind. Ohnehin hat man nicht selten, namentlich in der oben (§. 4. Note 1.) bereits angeführten „Leidensgeschichte der — Reichsstände", vieles zum Beleg einer ungerechten Behandlung vorgelegt, welches wahrhaft ins Lächerliche fällt. Wem wird es z. B. einfallen, im Ernste eine Wiederlegung der Beschwerden zu verlangen, daß man den Standesherrn in Civil-Sachen nicht sogenannte Austräge, als von selbst sich verstehend, zugestanden habe; daß man bey Klagen gegen sie oder ihre Behörden die Schreiben um Bericht aus dem ehemaligen reichsgerichtlichen Proceß nicht beybehalten habe; daß man ihnen ein Patronat-Recht nur in so weit bestätigt habe, als sie es besessen und rechtlich hergebracht hätten rc. Man findet, wie es scheint, ganz ernstlich gemeynte Beschwerden hierüber in der angeführten Schrift §. 84, 85, 87. und manche andere gleichen Gehaltes.

Denn da

1.) der Artikel 24. der Rheinischen Bundesakte, welcher alle standesherrlichen Gebiete aufzählt, ausdrücklich verfügt, daß die Regenten über jene Gebiete

tous les droits de souveraineté

ausüben sollen; „so kann doch wohl vernünftiger Weise nicht „geleugnet werden, daß eben dadurch den vormaligen bürger„lichen Oberherrn, den vormaligen Regenten eben jener Lande „ganz deutlich auch ihre vormalige bürgerliche Oberherrschaft, „ihre vormalige Staats- oder Regierungs-Gewalt, sonst „Landeshoheit genannt, ganz und nach allen ihren Be„standtheilen vollkommen entzogen worden sey; denn etwas, „was bisher einem Subjekte gehörte, nun aber ganz „und vollkommen auf ein anderes Subjekt übertra„gen worden ist; kann doch unmöglich als auch nur zum „Theile dem ersteren Subjekte verbleibend angesehen „werden" (1).

2.) Der Artikel 26. bestätigt diesen Ausspruch durch die Aufzählung der Souverainetäts-Rechte (2). Wäre diese Enumeration nicht vollständig, enthielte sie nicht alle wesentlichen Hoheitsrechte, so könnte man die Verfasser dieses Artikels wohl einer irrigen Ansicht beschuldigen, da er nach ihrer Absicht offenbar eine vollständige Aufzählung enthalten soll (3). Keineswegs würde jedoch jener bestimmt

---

(1) Behr am angef. Ort, S. 402.

(2) „Les droits de souveraineté sont ceux de legislation, „de jurisdiction suprême, de haute police, de con„scription militaire ou recrutement, et d'impôt."

(3) „Was sagt aber unsere Stelle? Sie sagt: die Rechte der „Oberstboheit sind u. s. w. Das ist einmal die Phrase nicht, „deren man sich bedient, wenn man nur einzelne Theile eines „General-Rechts aufzählen — will. — Wie sie lautet, kann

ausgesprochene Grundsatz, daß die Regenten alle Souveraineträts-Rechte ausüben sollen, dadurch aufgehoben seyn.

Aber es enthält jener Artikel auch wirklich ein vollständiges Verzeichniß der wesentlichen Hoheitsrechte. Denn daß die sogenannten allgemeinen Hoheitsrechte, wie die oberaufsehende und die vollziehende Gewalt, nicht genannt sind, kann nicht befremden, wenn man bedenkt, daß diese nur die Formen enthalten, unter welchen die Staatsgewalt, sobald sie sich äussert, sich thätig zeigen muß (1). Es sind daher diese Rechte, so gut wie alle anderen Rechte des Regenten, die sich nicht auf ein einzelnes Hoheitsrecht beschränken, — z. B. die Repräsentativ-Gewalt gegen Auswärtige, oder das sogenannte jus eminens, oder das Recht Verwaltungs-Normen zu bestimmen, — von selbst nothwendige Bestandtheile jeder Staatsgewalt; sie waren mithin durch die im 24. Artikel im Allgemeinen festgesetzte Souverainetät bereits für die Regenten ausgesprochen.

Eben so ist es „unleugbar, daß die gesetzgebende, „richterliche, Polizey-, Finanz- und Militär-Gewalt die „wesentlichen Bestandtheile der bürgerlichen Oberherrschaft „ausmachen" (2), und daß alle die anderen, zufälligen Hoheitsrechte nichts, als besondere Modifikationen jener enthalten (3).

„kein Sprachverständiger etwas anderes erwarten, als eine vollständige Aufzählung aller Theile des Ganzen, die zur besseren „Erkenntniß desselben dienen soll." Brauer a. ang. O., S. 83.

(1) Unwiderlegbar nachgewiesen von Pfeiffer über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction; (Göttingen, 1806) §. 2 u. 3. Man vergleiche auch Klüber Staatsrecht des Rheinbundes, §. 67. am Ende.

(2) Behr am angef. Ort, S. 403.

(3) Man vergl. z. B. die Aufzählung der Regierungsrechte in Zeist's

Nur der Einwand gegen die behauptete Vollständigkeit des Artikels 26. dürfte scheinbar seyn, daß er durch die Ausdrücke Jurisdiction *suprême* und *haute* police nicht den ganzen Umfang dieser Hoheitsrechte umfasse, wie namentlich der Gegensatz basse et moyenne jurisdiction im Artikel 27. beweise. Allein, wie mit Recht deshalb schon längst erinnert worden ist (1), es sind diese, in Deutschland früherhin größtentheils ungewöhnlichen Ausdrücke, im Sinne der fremden Sprache zu nehmen (2); hiernach enthalten sie den ganzen Umfang der erwähnten Rechte, insofern nicht ein untergeordneter Theil derselben durch besondere Verleihung anderen erworben ist, welches seyn kann, aber nicht eintreten muß. So ist die Jurisdiction *suprême* nicht die höchste Instanz, unter welcher andere Instanzen stehen müssen, sondern sie bezeichnet die allgemeine Justizgewalt des Staats, welche alles umfaßt, wenn nicht irgend ein Theil durch spezielle Erwerbung davon geschieden ist. Gerade so hatte Deutschlands Kaiser, (fons *omnis* jurisdictionis,) die potestas judiciaria *suprema*, welche die besondere Erwerbung untergeordneter Gerichtsbarkeit möglich lies, aber keineswegs andere Instanzen unter sich haben mußte (3). —

Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. Das von diesem noch hinzugefügte Recht, Staatsämter zu verleihen, dürfte als Mittel zur Ausübung eines jeden Hoheitsrechts erscheinen, weniger als ein eigenes selbstständiges Regale; so gewiß die Zusammenstellung der hierbey eintretenden Grundsätze in einem vollständigen systematischen Vortrag nicht fehlen kann.

(1) Brauer am angef. Ort, S. 88 u. 123.

(2) Man vergleiche weiter unten den §. 12.

(3) So hatte sie keine anderen Instanzen unter sich bey der Gerichtsbarkeit über Unmittelbare, wo Austräge nicht existirten oder nicht anwendbar waren, oder über Mittelbare in Reichsfiskal-Sachen.

Daß gerade eben so die *haute* police der französischen Rechtssprache die Staatspolizey, welche alles umfassen kann, bedeutet, dies haben in unseren Tagen viele deutsche Staaten nur zu sehr erfahren. — Auf vollkommen gleiche Weise können die im Artikel 26. ebenfalls genannten Rechte, droit de legislation und d'impot gewiß den ganzen Umfang dieser Regalien umfassen. Daß sie ihn aber nicht nothwendig umfassen, sondern beschränkt seyn können, beweisen die in den Artikeln 28. und 31. den Standesherrn und ihren Erben gegebenen Privilegien gegen Konfiskation ihres Vermögens in peinlichen Fällen und gegen Nachsteuer bey Auswanderungen. Dagegen sind diese Hoheitsrechte allumfassend in Beziehung auf die ehemaligen Reichsritter, weil diesen keine, jene Hoheitsrechte beschränkenden Privilegien gegeben sind.

Die Ausdrücke jurisdiction suprême und haute police stehen also der vollständigen Aufzählung der wesentlichen Hoheitsrechte keineswegs entgegen (1). Wäre diese Erklärung nicht richtig, so hätte, zum Gegensatz der *haute* police, der Artikel 27. den Standesherrn die gesammte niedere Polizey vorbehalten müssen; nicht blos, wie er that, die Forst-Polizey. Wäre diese Erklärung nicht richtig, so hätte der Artikel 26., da er die Souverainetäts-Rechte offenbar allgemein, und eben so gut für die ehemals reichsritterschaftlichen als für die standesherrlichen Besitzungen aufzählt, den ehemaligen Reichsrittern stillschweigends auch eine untergeordnete Justiz- und Polizey-Gewalt vorbehalten, was

(1) So sagt Brauer S. 84. ganz richtig, die den Standesherrn belassenen Rechte seyen als etwas bezeichnet, „das allenfalls durch „die Fülle der Oberhoheitsrechte, denen es gegenübersieht, eine „Schmälerung leiden könnte, aber nun durch diese „besondere Disposition des Art. 27. dagegen verwahrt werden solle."

meines Wissens noch Niemand eingefallen ist zu behaupten. Wäre diese Erklärung nicht richtig, so würden die Ausdrücke *legislation* und *droit d'impôt* diese Hoheitsrechte unbeschränkt in die Hände der Regenten gelegt haben, und demnach einen klaren Widerspruch begründen mit den eben angeführten Verfügungen der Artikel 28 und 31., welche, sowie die Bestimmung des Artikels 27. über die Besteuerung des standesherrlichen Vermögens, offenbare Beschränkungen dieser Hoheitsrechte enthalten.

Es kann daher der ganze Artikel 26., sobald man sich nicht in unauflösbare Widersprüche verwickeln will, in allen seinen Ausdrücken nur in dem Sinne der französischen Rechtssprache genommen werden, und nach diesem ist die Aufzählung der Souverainetäts-Rechte eine vollständige.

§. 9.

Fortsetzung.

Man hat zwar für die angebliche Fortdauer einer untergeordneten Regierungsgewalt der Standesherrn theils den Ausdruck in den Artikeln 27, 28 und 31.: les princes ou comtes *actuellement regnans*, theils die mancherley, in dem Artikel 27. ihnen vorbehaltenen Rechte angeführt.

Allein es ist

1.) sehr natürlich, daß man zu der Zeit, wo die Rheinische Bundesakte unterzeichnet wurde, die Standesherrn noch jetzo regierende Herrn nannte; sie waren es damals noch; sie übten ihre Regierungsgewalt aus, bis, einige Monate darauf, mit der Uebergabe der neuen Besitzungen an ihre jetzigen Regenten die Unterwerfung der bisherigen Landesherrn erfolgte. Erst in diesem Momente konnte ihre Regierungs-

gewalt verschwinden (1); und hierin liegt eine neue Bestätigung der Behauptung (§. 6.), daß der neue staatsrechtliche Zustand der Standesherrn erst durch ihre Einwilligung zu Recht erwachsen mußte.

Ausserdem konnte man auch nicht wohl einen andern Ausdruck gebrauchen, um nur die damaligen Häupter der standesherrlichen Familien zu bezeichnen, welche jedesmal allein, mit Ausschluß aller nachgeborenen, nicht regierenden Familienglieder die Landeshoheit ausübten, welchen allein man daher einen Theil ihrer Rechte vorbehielt, und in den Artikeln 28 und 31. einige neue Privilegien ertheilte.

2.) Der Artikel 27. enthält allerdings einige Hoheitsrechte für die Standesherrn. Aber dadurch den Beweis einer untergeordneten Regierungsgewalt, auch nur mit dem entferntesten Scheine zu begründen, ist nicht möglich. Denn theils sind nur Bruchstücke, nur einzelne Hoheitsrechte, kein Inbegriff derselben hier verliehen (2); mithin würde eben so gut jeder, welchem die Staatsgewalt die Ausübung einiger Regalien überlassen hat, nie ein Patrimonial-Gerichtsherr, oder ein mit der Ausübung der niederen Polizey beliehener

(1) Daher finden wir auch den Ausdruck regierend zwar in den Vollmachten der jetzigen Standesherrn, diesen Uebergaben in ihrem Namen beyzuwohnen; aber nicht mehr in den, in Gegenwart dieser Bevollmächtigten aufgenommenen Protokollen über die wirkliche Vollziehung der Uebergaben. In diesen wird vielmehr im Artikel 5. der Ausdruck gebraucht: le dernier possesseur de la principauté etc.

(2) „Wären den mediatisirten Fürsten und Grafen ihre bisherigen unmittelbaren Reichsgebiete als unterwürfige Herrschaften (territoria subalterna) mit allen Rechten, die nicht wesentlich der Souverainetät ankleben, gelassen worden; so würde man u. s. w. Allein ausdrücklich hat die Bundesakte den Mediatisirten nur Bruchstücke vorbehalten." v. Berg in Winkopp's Rheinischem Bund, B. VII, S. 417.

Stadtmagistrat, ebenfalls aus seiner Unterthanen-Qualität zu einer Landeshoheit emporsteigen. Andern Theils untersagen die Worte jenes Gesetzes eine solche Folgerung bestimmt und ausdrücklich. Denn sie führen diese Rechte nicht blos als *non essentiellement* inhérens à la souveraineté auf, sondern sie erlauben ihre Fortdauer namentlich nur „*comme propriété privée*“ (1); und daß irgend ein Recht, welches ausdrücklich zu Privatvermögen erklärt worden ist, seinem Eigenthümer keine, auch nur untergeordnete Regierungsgewalt beilegt, bedarf doch wohl keines Beweises (2).

Es kann daher die staatsrechtliche Eigenschaft der Standesherrn, bey unparteiischer Prüfung der Sache keine andere, als die der Unterthanen, keineswegs zugleich untergeordneter Regenten seyn. „Der Charakter der Unterthänigkeit ist zu„folge jenes Beweises der Grund-Charakter des gegenwärti„gen Verhältnisses der Standesherrn zur Staatsgewalt; sie „sind wahre Staatsbürger, und als solche, gleich jedem an-

---

(1) „Hiermit ist demnach festgesetzt, eines theils, daß alle die bey„behaltenen Rechte der Standesherrn von ihnen nicht mehr, „wie vorhin, wo sie solche mit und Kraft der Landeshoheit „besaßen, nach eigenem Ermessen ausgeübt werden können; son„dern daß sie solche, gleich jedem Privatgut, lediglich nach den „Regeln, welche die oberhoheitliche Gesezgebung ihnen vormißt, „haben und ausüben dürfen, und desfalls keine anderen Freihei„ten und Vorzüge anzusprechen haben, (soweit sie nicht nament„lich ausbedungen sind), als diejenige, welche andere Staats„unterthanen in Bezug auf ähnliches Vermögen auch besitzen. — „Ihre gutsherrliche und lehensherrliche Rechte hören auf, landes„herrliche Rechte zu haben, und behalten nur jene, welche ein „solches Recht in den Händen eines Staatsunterthanen und ge„trennt von der Staatsgewalt haben kann.“ Brauer am angef. Ort, S. 90.

(2) Auch aus diesem Grunde heißt es in den S. 25. Note 1. erwähnten Protokollen: le dernier possesseur de la principauté.

„deren Staatsbürger verpflichtet und berechtigt, insoweit nicht „das, ihr gegenwärtiges Verhältniß organisirende Gesetz, die „Bundesakte, Ausnahmen zu ihren Gunsten feststellte. — „Es seyen jedoch dieser ihrer Privilegien noch so viele und „mancherley, so bleiben sie doch immerhin nur privilegirte „Unterthanen, da Privilegien nur Ausnahmen von der Regel „begründen, ohne diese Regel selbst zu destruiren." (1)

§. 10.

Anwendung auf die persönlichen Verhältnisse der Standesherrn.

Setzen wir die Ausführung der §§. 8. u. 9. als richtig voraus; sind demnach die Standesherrn nicht mehr Landesherrn oder Regenten, sondern nur Unterthanen; so ergiebt sich von selbst die Regel für die Anwendung dieses Grundsatzes auf ihre persönlichen Verhältnisse. Sie muß offenbar folgende seyn: die Standesherrn können in ihren persönlichen Verhältnissen nur solche Vorrechte oder Auszeichnungen als ein Recht in Anspruch nehmen, welche entweder die Rheinische Bundesakte für sie ausspricht, oder der Staat, welchem sie zugehören, der Klasse von Unterthanen, von welcher sie einen Bestandtheil bilden, ertheilt. Gehört irgend ein, die persönlichen Verhältnisse betreffendes Recht nicht in diese doppelte Kategorie, so kann es durch Berufen auf die ehemalige Regierungsgewalt rechtlich keineswegs begründet werden.

---

(1) Behr a. angef. Orte, S. 419 u. 407. Die ganz neuerlich wieder breit ausgesponnenen und zierlich verbrämten Träumereyen und Hypothesen von Hörigkeits=Principien und Grundherrlichkeits=System, und von widernatürlicher Amalgamation staats= und standesrechtlicher Befugnisse bedürfen keiner Erwähnung, viel weniger einer Widerlegung.

Es wird genügen, diese Regel auf einige, in mehreren deutschen Staaten getroffene Verfügungen anzuwenden, in welchen man eine ungerechte Behandlung der Standesherrn zu erblicken geglaubt hat.

1.) In allem, was Titulatur (auch Rang, Courtoisie und Etiquette) betrifft, wird Sitte und Anordnung in einzelnen Staaten ohne Anstand entscheiden. Wenn aber noch neuerlich das Verbot, den Standesherrn das Prädikat regierend beyzulegen, hart getadelt wurde, so dürfte es wohl genügen, auf die beiden vorhergehenden §§., besonders auf §. 9. Nr. 1., hinzuweisen, wenn man auch darauf kein Gewicht legen wollte, daß es für die meisten Menschen beinahe nothwendig ist, durch Verbannung unrichtiger Benennungen schiefen und vielleicht unangenehm wirkenden Ansichten vorzubeugen.

2.) Als äussere Zeichen der Regentengewalt (1) erkannte Deutschlands Staatsrecht Trauergeläute, Landestrauer, auch Kirchengebet, obgleich dieses letzte bisweilen auch für andere, z. B. den Kirchenpatron, die Gerichtsherrschaft, erlaubt wurde. Auf gleiche Weise hatte man in Deutschland die persönliche Heiligkeit des Regenten durch einen besonderen Burgfrieden auf die Residenz des Landesherrn erstreckt (2). Mit dem Grund solcher Auszeichnungen der landesherrlichen Würde verschwanden gewiß von selbst für die Standesherrn auch diese, auf jener Würde

(1) Schmalz Handbuch des deutschen Staatsrechts, (Halle 1805), §. 77. **Gönner teutsches Staatsrecht**, §. 282. Majer deutsche Staats-Konstitution, Th. II, (Hamburg 1800,) S. 525.

(2) Schmalz am angef. Ort, §. 71.

beruhenden Vorzüge. Dennoch läßt man Trauergeläute und Kirchengebet ziemlich allgemein für sie fortbestehen.

3.) Nur auf der erwähnten Heiligkeit der Person des Regenten beruhte, zum Schutz derselben, das Recht eine Leibwache zu haben und vom Lande unterhalten zu lassen (1). Dieses wäre demnach mit der erloschenen Regierungsgewalt von selbst verschwunden, wenn auch der Artikel 26. der Rheinischen Bundesakte nicht ohnedies die Militärgewalt den Standesherrn entzogen hätte. Die in manchen Gegenden von den Unterthanen für die Unterhaltung der Leibwache bezahlten sogenannten Wachtgelder konnte man, als Mittel zu einem verschwundenen Zweck, um so weniger fortdauern lassen, da die Unterthanen in den Steuern die Kosten des Militär-Aufwands bestreiten, und auch gerade in diesen Gegenden man sich bereitwillig erklärte, den Standesherrn Militärwachen zum Schutz ihrer Schlösser und Wohnungen zu geben.

4.) Die sogenannte Freiheit des Fürstenguts von Zoll, Weggeld und dergleichen Abgaben beruhet bekanntlich auf dem Grundsatze des Europäischen Völkerrechts von der Exterritorialität souverainer Fürsten im Auslande (2). Wie wenig dies auf die Standesherrn, zumal in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, anwendbar ist, leuchtet gewiß von selbst ein. — Dennoch hat man ihnen meistens, namentlich in Baiern, Baden und Hessen, Zollbefreiung für die zu ihren Hausbedürfnissen

(1) Majer am a. O. S. 526. Mit Recht nannte man vor einiger Zeit in Frankreich dieses Recht une institution essentiellement monarchique.

(2) de Martens précis du droit des gens, (à Göttingue, 1801) §. 173.

erforderlichen Consumtibilien im ganzen Lande, so wie die Freiheit von Chaussee- und Wegegeld innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks bewilligt.

5.) Man hat es als eine Beschwerde aufgeführt, daß der Wirkungskreis der standesherrlichen Rentkammern zu sehr beschränkt werde, daß man sie namentlich unter die Justizämter im Rang herabsetze. — Sobald man jedoch erwägt, daß die Standesherrn nur Unterthanen sind, so erhellt von selbst, daß die zur Verwaltung ihrer Domanial-Einkünfte Angestellten keineswegs Staatsdiener sind, sondern mit Bevollmächtigten anderer Privatpersonen in vollkommen gleicher Kategorie stehen. Hat man auch in vielen Staaten diesen Bevollmächtigten erlaubt, einen Kollegial-Titel, (Domanial-Kanzley, Ober-Rentamt, Rentkammer,) zu führen; so ändert dies dennoch keineswegs die Qualität einer Privat-Anordnung, und nur unter dieser Voraussetzung konnte man den Standesherrn die Anstellung und Entlassung dieser Personen unbedingt überlassen.

§. 11.

Anwendung auf die den Standesherrn verbliebenen Rechte überhaupt.

Wichtiger ist die Anwendung des in dem §. 9. aufgestellten Grundsatzes über den staatsrechtlichen Standpunkt der Standesherrn überhaupt, auf die durch den Artikel 27. der Rheinischen Bundesakte ihnen gelassenen Rechte. Daß diese Rechte, welches auch sonst ihr Gegenstand und ihr Umfang seyn möge, nicht dem erwähnten Grundsatz entgegen ausgelegt werden können, geht von selbst aus dem hervor, was oben, namentlich unter Nr. 2. des §. 9. gesagt wurde.

Aber auch ausserdem würde man sie viel zu weitumfassend bestimmen, wenn man alle mit der Souverainetät nicht wesentlich verbundenen Rechte als den Standesherrn verblieben ansähe. Dies sagt der angeführte Artikel keineswegs; er läßt den Standesherrn nur: tous les *droits seigneuriaux et féodaux* non essentiellement inhérens à la souveraineté. Man kann demnach darin allein, daß irgend ein Recht kein wesentliches Hoheitsrecht sey, keineswegs den Beweis finden, daß es den Standesherrn verbleibe, — wie man oft irrig glaubt, — sondern es muß ausserdem auch erhellen, daß es an und für sich zu den droits seigneuriaux et féodaux gehöre; indem den Standesherrn nicht alle wesentlichen Regierungsrechte, sondern nur diese — um es wörtlich zu übersetzen — „Herrschafts- und lehnsherrlichen Rechte" verbleiben sollen. Daß diesem Inbegriff gutsherrlicher, mit Hoheitsrechten mancherley Art vermischter Befugnisse nicht irgend eine Ansicht von deutsch-staatsrechtlichen Berechtigungen untergelegt werden könne, daß man vielmehr hier, wie bey allen ähnlichen Rechtsbenennungen in dieser Urkunde, den Sinn der französischen Rechtssprache zu Grunde legen müsse, scheint leicht zu beweisen (1).

Denn

1.) ist der ganze Ausdruck: droits seigneuriaux et féodaux" dem französischen Rechte bekanntlich einheimisch; der deutschen juristischen Sprache durchaus fremd. Sogar die

(1) „Nur muß man dabey nicht vergessen, daß solche einzelne Rechtsbenennungen nicht aus der Verfassung, sondern aus der Natur der Sache und Sprache erklärt werden müssen." Brauer am angef. Ort, S. 87.

Worte „droits féodaux“ können nicht mit unserm „lehensherrliche Rechte, Lehensherrlichkeit“ gleichbedeutend seyn, indem sonst die, in demselben Artikel gleichfalls vorbehaltenen „préstations féodales“ wenigstens einen tadelnswerthen Pleonasmus enthalten würden.

2.) Derselbe Artikel 27. zeigt auch in den Benennungen anderer Rechte unverkennbar seine ununterbrochene Beziehung auf die französische Rechtssprache. Dies gilt vorzüglich von der basse et moyenne jurisdiction (man vergleiche Nr. 1. des §. 13.), und von den Worten „*dîmes* et préstations *féodales*“, wo das Übergehen der allodialen Zehnten mit Stillschweigen wohl nur dadurch erklärbar ist, daß in Frankreich die allermeisten Zehnten lehnbar waren.

3.) Auf gleiche Art beweisen auch andere Artikel dieser Urkunde, daß sie französische Begriffe mit publicistischen Ausdrücken verbinden. So ist es schon zu Ende des §. 8. bemerkt worden, daß der ganze unmittelbar vorhergehende, und mit diesem Artikel in genauer Verbindung stehende Artikel 26. nur unter dieser Voraussetzung erklärbar ist. So erwähnt der Artikel 32. in den Worten: les lois ou réglements de l'état den in Frankreich eben so gewöhnlichen, als in Deutschland, wenigstens den Worten nach ziemlich unbekannt gewesenen Unterschied zwischen eigentlichen Gesetzen und blosen Verwaltungs-Normen (réglements d'administration publique). Ja gerade in dem einzigen Falle, wo die Rheinische Bundesakte ein deutsches, den Franzosen unbekanntes Rechts-Institut anführt, gebraucht sie offenbar eine ganz unrichtige Benennung; denn das im Artikel 28. den Standesherrn in

Kriminalfällen verwilligte sogenannte Austrägal-Gericht, le droit d'austrègues, beweist durch die beigefügte Erklärung (d'être jugés par leurs pairs,) daß dies keine ursprünglich schiedsrichterliche Austrägal-Instanz, sondern ein judicium parium, ein alt-deutsches Fürstengericht seyn soll (1).

Es wird hieraus, auch ohne Anwendung auf manche, nahe liegende Beispiele, von selbst erhellen, wie gewiß der Beweis, daß irgend eine Befugniß kein wesentliches Hoheitsrecht sey, zur Vindikation für die Standesherrn nur alsdann genüge, wenn es zugleich als ein droit seigneurial et féodal nach dem Sinne der französischen Rechtssprache erscheint.

§. 12.

Anwendung auf die standesherrliche Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit nennt der Artikel 27. der Rheinischen Bundesakte zuerst unter den standesherrlichen Rechten. Ihr Umfang und ihre Beschaffenheit haben Zweifel erzeugt und die Behauptung von Ungerechtigkeiten gegen die Standesherrn veranlaßt.

1.) Ihren Umfang bezeichnen die Worte: basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle. So leicht es auch ist, dies auf den ersten Blick als das Recht zweier Instanzen zu betrachten, so muß doch bei einer genaueren Erwägung diese Ansicht verschwinden.

---

(1) Brauer am angef. Ort, S. 208.

In Deutschland hat man niemals durch den erwähnten Ausdruck zwei Instanzen bezeichnet; es haben sogar die jetzigen Standesherrn ehemals, gewöhnlich oder ganz allgemein, in Kriminal-Sachen eine zweite Instanz, die sie nach jener Meynung behalten sollen (conserveront), keineswegs ausgeübt (1). Man müßte mithin, um jene Interpretation zu begründen, um so mehr den Worten Gewalt anthun, da es der französischen Sprache an Benennungen der höheren Instanz keineswegs gebricht, (jurisdiction en second degré, jurisdiction par appel, droit de ressort). Es kann daher die basse et moyenne jurisdiction nur in dem bekannten Sinn der französischen Sprache, welcher keineswegs zwei Instanzen umfaßt, verstanden werden, zumal da auch die übrigen in demselben Artikel genannten Rechte nur solche sind, die den ehemaligen Seigneurs bas- et moyens-justiciers in Frankreich zustanden (2). Die ebenfalls genannte jurisdiction forestière machte allein hiervon eine Ausnahme (3); eben deshalb mußte man sie ausdrücklich den Standesherrn zusichern, da sie doch, wenn der bestrittene Ausdruck überhaupt die Gerichtsbarkeit in doppelter Instanz bezeichnete, von selbst darin begriffen gewesen wäre (4).

---

(1) Leist am ang. Ort, §. 168. I.

(2) Brauer a. a. O., S. 127.

(3) Brauer S. 130.

(4) Ohnehin dürfte der Fall nur selten vorkommen, daß die Standesherrn die Gerichtsbarkeit nur in erster Instanz ausüben, — das Herzogthum Nassau ausgenommen, wo aber, soviel bekannt ist, ein Verzicht aller Standesherrn auf die zweite Instanz zu Grunde liegt. — Von Aufhebung aller standesherrlichen Gerichtsbarkeit redet der §. 15. und 16.

2.) Die Beschaffenheit der standesherrlichen Gerichtsbarkeit kann ebenfalls im Ernste wohl nicht bezweifelt werden.

Besäßen die Standesherrn wirklich eine, wenn auch untergeordnete Regierungsgewalt; so wäre freilich auch ihre Gerichtsbarkeit, gleich derjenigen, welche die ehemaligen deutschen Landesherrn besassen, eine selbstständige Justizgewalt; und die Lehrbücher des deutschen Staatsrechts hätten in dem Kapitel von der Territorial-Justizgewalt — sonderbar genug — zugleich die jetzige Gerichtsbarkeit der Standesherrn in allen wesentlichen Beziehungen dargestellt. So gewiß aber die Standesherrn nur Unterthanen sind, und statt ihrer früheren Landeshoheit nur einzelne Hoheitsrechte als Privat-Eigenthum behalten haben; (§. 8 und 9.) eben so gewiß muß dies auch den Charakter ihrer Gerichtsbarkeit bestimmen.

Unleugbar ist dieser kein anderer, als der einer gewöhnlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit. Bekanntlich zeigt sich uns dieser in einer jeden abgeleiteten, (oder von dem Ganzen der Regierungsgewalt getrennten,) und als Eigenthumsrecht, (als privatrechtliche Befugniß) erworbenen Gerichtsbarkeit (1). Da die Standesherrn als Privatpersonen oder Unterthanen eine Gerichtsbarkeit besitzen; so kann diese, indem die ganze Justizgewalt nothwendig stets von dem Regenten ausgeht, nur eine abgeleitete, nur eine durch Verleihung des Staats erworbene seyn. Daß diese Verleihung nicht einzeln an jeden, sondern durch eine allge-

(1) Man vergleiche die sehr gründliche, vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung geschriebene Ausführung bei Pfeiffer in dessen oben Seite 21, Note 1. angeführten Schrift, S. 12 ff.

meine Verfügung erfolgt ist, hebt ihre Qualität eben so wenig auf, als eine, allen adlichen Gütern eines Landes allgemein ertheilte Jurisdiktion, z. B. die, allen Majorats-Besitzern in Baiern durch Ein Gesetz übertragene Civil-Gerichtsbarkeit, dadurch aufhört, eine wahre Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu seyn. „Der entscheidende Punkt, „worauf es immer ankommt, ist dieser: ob die verliehene „Gerichtsbarkeit ganz in der nemlichen Qualität, „wie der Landesherr solche besessen, oder umgewandelt „in eine *ex titulo speciali atque juris priva-„ti* kompetirende Befugniß, überlassen wurde? Selten wird „man hierüber eine ganz ausdrückliche Bestimmung „in den Verleihungs-Dokumenten finden." (1) Hier ist gewiß kein Zweifel denkbar; denn es hat der Artikel 24. der Rheinischen Bundesakte den Standesherrn die Regierungsgewalt im Allgemeinen entzogen (§. 8, Nr. 1.); und wie ist es möglich, bestimmter und ausdrücklicher festzusetzen, daß die Gerichtsbarkeit nicht in landesherrlicher Qualität, sondern *ex titulo juris privati* überlassen werde, als es durch die ausdrücklich bestimmte Qualität von Privat-Eigenthum, „comme propriété privée", hier geschehen ist?

Den Einwand wird man im Ernste nicht machen, als ob es der Würde der Standesherrn entgegen sey, ihre Jurisdiktion nur als Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu betrachten. Ist der versuchte Beweis richtig; so verschwindet dieser Einwand von selbst. Aber auch abgesehen hiervon, so war es bereits unter der deutschen Reichsverfassung nichts auffallen-

(1) Pfeiffer a. a. O. S. 59.

des, in der ganzen Gerichtsbarkeit des, zu einer regierenden reichsständischen Familie gehörenden Fürsten nur Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu erblicken. Dies war z. B. der Fall bei dem fürstlichen Hause Hessen-Rheinfels-Rothenburg, das in seinem ganzen Lande mit allen „Unterthanen, Renten, „Oberherrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Landen, Leuten „und Gütern," durch Untergerichte und Kanzleien „hohe „und niedere Obrigkeit, merum et mixtum imperium „et jurisdictio, sowohl in Criminal- als Civilsachen", und doch nur eine von Kurhessen abgeleitete Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausübte (1).

Ist demnach Patrimonial-Gerichtsbarkeit der unverkennbare Charakter der standesherrlichen Jurisdiktion; so ist sie der Staats-Justizgewalt, und als mittelbares Staatsamt den übrigen Regierungs-Rechten unterworfen; und damit verschwinden von selbst die oft geführten Beschwerden über ihre ungebührliche Beschränkung.

Mit Recht bezeichnet also ihre Benennung den Staat, dem sie angehört; mit Recht wird sie beschränkt durch exemte Gerichtsstände und durch Anordnung besonderer, z. B. Berg-Gerichte. Eine Pflicht nur erfüllt der Regent, wenn er durch Bestätigung nach vorhergegangener Prüfung seine Unterthanen vor untauglichen Richtern schützt; wenn er diese Staatsdiener gegen die Willkühr der Gerichtsherrn in Schutz nimmt und sie nur den Gesetzen und den höheren Gerichten unterworfen erklärt; und wenn die Standesherrn

---

(1) Decisiones Cassellanae, Decis. 161, nr. 8. Handbuch zur Kenntniß der Hessen-Kasselischen Landesverfassung und Rechte; Th. II. (Kassel, 1796) S. 298. Vorzüglich Pfeiffer a. a. O. S. 376.

zur Erfüllung ihrer mit diesem Recht verbundenen Pflichten, z. B. zur Errichtung von Gefängnissen, angehalten werden (1).

§. 13.
Anwendung auf die standesherrlichen Polizei-Rechte.

Da die Polizei-Gewalt unbestritten den wesentlichen Hoheitsrechten zugezählt wird, so geht daraus von selbst hervor, daß, wenn Unterthanen ein Theil derselben zur eigenthümlichen Ausübung verliehen ist, dies nur ein eben so abgeleitetes und untergeordnetes Recht seyn kann, wie es bei der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Fall ist. Da nun alle diejenigen, welche in einem Staate einen Zweig irgend eines wesentlichen Hoheitsrechtes ausüben, wirkliche Staatsdiener sind; so ist es gewiß der Natur der Sache vollkommen entsprechend, daß die zur Verwaltung verliehener Polizei-Rechte Angestellten, theils von der Staats-Polizei-Gewalt durch Bestätigung das öffentliche Zeugniß der Fähigkeit erhalten; theils als wahre Staatsdiener den Gesetzen allein, und nicht zugleich beliebigen Befehlen derjenigen, welche sie angestellt haben, unterworfen sind, und daß sie ausserdem auch keiner willkührlichen Dienstentsetzung sich ausgesetzt sehen. Bei der Ausübung verliehener Zweige anderer wesentlicher Hoheitsrechte, namentlich der Justitzgewalt, sind diese Grundsätze allgemein

---

(1) Leist a. a. O. §. 159. Gönner a. a. O. §. 325. Pfeiffer in der angeführten Schrift, namentlich S. 64, 217 und 312. Ganz auf gleiche Weise verfügt auch das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten, Th. II. Tit. 17. §. 76, 94, 98 und 99.

anerkannt; daß man sie gerade bei Polizei-Rechten nicht immer strenge zur Anwendung bringt, daß man namentlich solche Polizei-Beamte anweist, polizeiliche Vorschriften derjenigen, welche sie angestellt haben, im Ganzen und im Einzelnen zu befolgen: dies erklärt sich sehr einfach dadurch, daß die Polizeigesetze im Allgemeinen bei ihrer besonderen Anwendung stets der Willkühr noch Spielraum lassen, und eine umfassende gesetzliche Bestimmung wohl nur bei einzelnen Polizei-Gegenständen, z. B. bei der Forst-Polizei, möglich ist.

Diese Forst-Polizei hat bekanntlich die Rheinische Bundesakte den Standesherrn vorbehalten. Abgeleitet und zu Privat-Eigenthum erklärt, ist sie den bereits angeführten Beschränkungen von selbst unterworfen; und als Theil niederer Polizei überhaupt hat sie mit dieser ihre Bestandtheile gemeinschaftlich. So gewiß dahin im Allgemeinen die Aufsicht über die Befolgung der Polizeigesetze, und die Vollstreckung derselben durch die von ihnen angestellten Polizeibeamten gehört, nicht aber das Recht, neue polizeiliche Gesetze oder Anstalten einzuführen; so ist doch die specielle Anwendung nicht leicht für alle einzelnen Gegenstände der niedern Polizei in erschöpfenden Regeln darzustellen (1). Nur darf für das Verhältniß derselben zur Staats-Polizeigewalt

---

(1) Noch 1804 sagte daher v. Berg im Handbuch des teutschen Polizeirechts, B. IV, S. 388. „Schwerlich findet sich ein Land „im deutschen Reiche, wo dieser so wichtige Theil der Polizei-„Verwaltung (die niedere Polizei) durch bestimmte Vorschriften „und Instruktionen geleitet wird — — und überall bleibt alles „der Natur und dem guten Willen überlassen." Und eben so sagt Klüber im Staatsrecht des Rheinbundes, §. 206. Note a. „die Grenzen zwischen höherer und niederer Polizei be-„stimmen Landesgesetze oder Herkommen."

nie übersehen werden, daß jene eine passende Veränderung ihrer Form sich stets gefallen lassen muß, indem es dieser, sogar schon als deutscher beschränkter oder Territorial-Polizeigewalt, immer zustand, ihr „eine neue, den Zeitumständen anpassende Organisation zu geben" (1). Gilt dieses von einem jeden polizeilichen Gegenstande, so muß es, bei dem großen staatswirthschaftlichen Interesse an sachgemäßer Benutzung und an Erhaltung der Waldungen, vorzüglich bei der Forst-Polizei der Fall seyn. Dies Interesse wurde freilich in früheren Jahrhunderten in Deutschland sehr oft verkannt; daher seit etwa hundert Jahren die häufigen Klagen über Beschränkung früherer Freiheit durch Forst-Polizei (2). — Daß übrigens die Standesherrn in Ansehung ihrer eigenthümlichen Waldungen den Forst-Polizeigesetzen gleichfalls

---

(1) Gönner teutsches Staatsrecht, §. 330, Nr. IV.

(2) „Wiederhold schreibt davon in seiner zu Straßburg 1728. „gehaltenen Streitschrift von Märkergedingen und Ordnungen §. „12. ganz schicklich: So wenig sich Kinder zu beklagen Ursache „haben, wenn ihre Eltern und Vormündere denenselben nicht verstatten, mit dem angefallenen Vermögen nach Willkühr zu schalten und zu walten; eben so wenig seynd mürrische Unterthanen „zu hören, welche über heilsame Anordnungen und Strafgesetze „ihrer Herrschaft nur derentwegen sich beschweren, weilen sie nicht „auf einmal durch den Holzschlag soviel baares Geld aufbringen „können, als sie wollen." v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden, Th. 28, S. 144. — „Je seltener dies ehemals geschah, „je weniger man auch nur daran dachte, den Forstordnungen, „welche wegen der landesherrlichen Forsten ergangen waren, in „schicklichen Fällen auch für Privat-Forsten verbindliche Kraft „beizulegen; desto hartnäckiger haben sich häufig die Unterthanen, Landsassen und Gemeinheiten der Befolgung der Forst- „und Waldordnungen zu entziehen gesucht, indem sie sich auf ihre „bisher genossene natürliche Freiheit beriefen. Allein der unvordenkliche Besitz eines unumschränkten freien Gebrauchs der Waldungen kann einem Landesherrn, der endlich seine bisher versäumte Pflicht thut, keineswegs entgegengesetzt werden." v. Berg Handbuch des teutschen Polizeirechts, Th. III, (Hannover 1800,) S. 351.

und unbedingt unterworfen sind, geht daraus, daß sie Unterthanen sind, von selbst hervor. Die ihnen zustehende Ausübung der niedern Forst-Polizei kann offenbar keine Ausnahme begründen; sonst müßte ihr ganzes Privat-Eigenthum, wegen der ihnen zustehenden Ausübung der Gerichtsbarkeit, eben so gut allen Justizgesetzen des Staats entzogen seyn!

Nur die Forst-Polizei ist den Standesherrn vorbehalten. Man hat wohl behauptet, daß die gesammte niedere Polizey ihnen verbleiben müsse. Allein wer wird von einem einzigen verliehenen Bestandtheil eines Hoheitsrechts auf alle anderen Bestandtheile desselben schliessen, zumal da man mit eben so wenigen Worten die ganze niedere Polizei, wenn dies Absicht gewesen wäre, hätte ausdrücken können. Daß aber der Ausdruck haute police im Artikel 26. nicht zum Beweise dienen kann, geht schon daraus hervor, was deshalb oben zu Ende des §. 8. bemerkt wurde.

Dennoch hat man überall da, wo die Standesherrn Gerichtsbarkeit ausüben, auch die gesammte niedere Polizei ihnen überlassen. Beschwerden über die Begrenzung derselben gegen die Staats-Polizei-Gewalt sind mithin hier um so unpassender, als die Standesherrn dieses Recht nur durch freiwillige Verleihung ihrer Fürsten besitzen; — wenn auch diese Begrenzung im Allgemeinen leichter wäre, als sie es nach dem, was darüber vorhin S. 39. und Note 1. bemerkt wurde, wirklich ist. Wie wenig illiberal man hierbei gegen die Standesherrn gehandelt hat, läßt sich schon daraus abnehmen, daß man ihnen der Regel nach meistens erlaubt hat, von den Staatsdienern, welche sie zur Ausübung ihrer Polizei-Rechte anstellen, Berichte zu fordern und darauf Verfügungen zu erlassen; da doch sonst Staatsdiener, auch bei verliehenen

Hoheitsrechten, wie Patrimonial-Gerichtsbarkeit in der Ausübung ihres Staatsamts nur Gesetzen und höheren Staatsbehörden unterworfen sind (1).

§. 14.

Anwendung auf die standesherrlichen Einkünfte.

Die Einkünfte, welche entweder den Regenten zugetheilt oder den Standesherrn gelassen wurden, sind zu verschieden, als daß die einzelnen Renten hier erörtert werden könnten. Die Verfassung der Länder, die Beschaffenheit der Abgaben ist zu ungleichförmig, um eine solche Erörterung ohne große Weitläuftigkeit, und ohne durchaus genaue historische Kenntniß der einzelnen Gefälle möglich zu machen. Nur zwei allgemeine Bemerkungen dürften hier eine Stelle finden.

1.) Was Seite 31. schon erwähnt wurde, daß keineswegs alle, der Souverainetät nicht wesentlich inhärirenden Rechte, sondern nur solche Rechte, welche zugleich in die Kategorie von droits seigneuriaux et féodaux gehören, den Standesherrn gelassen wurden, verdient namentlich hier Berücksichtigung; weil man zu oft durch jene irrige Voraussetzung einzelne Klassen von Einkünften den Standesherrn zu vindiciren gesucht hat. — So gewiß übrigens alle Abgaben, welche als wirkliche Steuern erscheinen, (seyen es direkte oder indirekte Auflagen,) von den Standesherrn nicht mehr angesprochen werden können; eben so gewiß gebietet es die Pflicht des Staats, solche Abgaben neben den staatsherrlichen nicht fortdauern zu lassen, weil sonst die, gleich den übrigen Unterthanen besteuerten Einwohner standesherrlicher Gebiete dadurch zu ihrem Nachtheil ungleich besteuert würden.

---

(1) Von der Aufhebung aller standesherrlichen Polizei-Rechte redet der §. 15 und 16.

2.) Von welchem Zeitpunkte an den Regenten die Souverainetäts-Einkünfte gebührten, ist bestritten worden. Noch kürzlich hat man behauptet, daß die wirkliche Abtheilung der Revenüen die Normal-Zeit bestimmen müsse. Es scheint sehr klar, daß einzig und allein die Zeit hier entscheiden könne, zu welcher im Jahre 1806 die standesherrlichen Länder den neuen Regenten übergeben wurden. Denn theils enthalten die, bei dieser Gelegenheit aufgenommenen Protokolle die Bestimmung: pour jouir *à compter de ce jour* en toute souveraineté u. s. w.; theils erfolgte damals die wirkliche Unterwerfung der Standesherrn, wodurch sich, wie schon im §. 6. angeführt wurde, das neue Verhältniß rechtlich begründete (1).

§. 15.

Anwendung auf die Gesetzgebung.

Die Standesherrn besitzen das Recht der Gesetzgebung nicht mehr; vielmehr sind sie der gesetzgebenden Gewalt des Staats, welchem sie angehören, unterworfen. Es geht dies sowohl aus ihrer Unterthanen-Qualität überhaupt, als namentlich daraus klar hervor, daß der Artikel 26. das Gesetzgebungsrecht unter den besonderen Hoheitsrechten des Regenten ausdrücklich aufzählt. Kaum sollte man bei der Anwendung dieses anerkannten Satzes Zweifel erwarten; dennoch ist es heftig bestritten worden, ob die Standesherrn sich es gefallen lassen müssen, wenn durch ein allgemeines Gesetz für alle Unterthanen irgend ein Recht, weil es in den jetzigen Verhältnissen zwecklos oder wohl gar zweckwidrig geworden ist,

(1) Aus diesem Grunde würde man, wenn die erwähnten Protokolle jene Bestimmung nicht enthielten, die aufgeworfene Frage nach der Zeit der wirklichen Besitzergreifung beantworten müssen.

1.) entweder in seiner wesentlichen Form verändert wird, — man denke an die Verwandlung der Fruchtzehnten in eine jährliche Geldabgabe, an die Erklärung der Ablöslichkeit mancher, bisher unablöslicher Grundrenten; — oder wenn ein solches Recht

2.) für die Zukunft gänzlich aufgehoben wird; — z. B. Leibeigenschaft, Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

Meiner Ueberzeugung nach läßt es sich bestimmt beweisen, daß die Fürsten befugt sind, solche allgemeine Gesetze mit völliger Wirkung auf der Standesherrn Rechte und Güter zu erlassen. Dieser Beweis wird erschöpft werden, wenn erstens nachgewiesen wird, daß die in der Rheinischen Bundesakte den Standesherrn gelassenen Rechte keinen Grund einer Ausnahme für sie enthalten; vorausgesetzt, daß die Regenten überhaupt befugt sind, bestehende Rechte zu verändern oder aufzuheben; — und wenn zweitens nachgewiesen wird, daß diese Voraussetzung wirklich richtig ist, daß mithin die Staatsgewalt diese Befugniß im Allgemeinen, abgesehen von den besonderen Verhältnissen der Standesherrn, allerdings besitzt.

I.) In Ansehung der Standesherrn könnte man freilich in dem Artikel 27. der erwähnten Urkunde nicht ohne Schein einen bedeutenden Zweifel finden. Dieser Artikel sagt ausdrücklich: die Standesherrn sollen ihre guts- und lehnsherrlichen Rechte behalten (conserveront); wie ist es möglich, diese durch einen Staatsvertrag zugesicherten Rechte nachher durch neue Gesetze wesentlich umzuändern oder gänzlich aufzuheben?

Allein diese ganze Verfügung enthält offenbar nur eine Absonderung der standesherrlichen Befugnisse von den Souverainetäts-Rechten; sie bestimmt nur, welche Rechte

bei der damaligen Staatsumwälzung die Standesherrn in ihrem neuen Verhältniß fortbesitzen konnten, welche mithin nicht als Folge der neuen Souverainetät für diese zu vindiciren waren. Es würde demnach ungerecht seyn, wenn man die Standesherrn als solche zum fortdauernden Besitz eines dieser Rechte unfähig erklären wollte. Aber als unveränderliche, der Gesetzgebung entzogene oder durchaus selbstständige Rechte sind sie keineswegs ausgesprochen. Vielmehr erklärt die den Regenten zugeschriebene gesetzgebende Gewalt, noch mehr die ausdrücklich bestimmte Eigenschaft von Privat-Eigenthum, — propriété privée, — und blos in dieser Eigenschaft haben die Standesherrn ihre Rechte behalten, — daß diese Rechte nur gleich jedem anderen Privatvermögen zustehen, mithin sich den Veränderungen, zu welchen die Gesetzgebung überhaupt befugt ist, keineswegs entziehen können.

So lange daher der Staat, welcher unter seine Unterthanen auch Standesherrn zählt, solche Rechtsverhältnisse, wie Leibeigenschaft, Zehnten, Patrimonial-Gerichtsbarkeit, überhaupt kennt und gesetzlich schützt, so lange dürfen auch den Standesherrn diese Rechte nicht entzogen werden. Sobald er aber solche in früheren Jahrhunderten wohl begründete Institute als dem Geiste unserer Zeiten nicht mehr entsprechend erkennt, und sie deshalb im ganzen Umfang des Staatsgebiets, bei allen Klassen von Unterthanen, abändert oder aufhebt; dann können auch die Standesherrn für sich keine Ausnahme in Anspruch nehmen. Sonst wäre ihr Eigenthum keine propriété privée, vielmehr der ganzen gesetzgebenden Gewalt entzogen.

Könnte dessen ungeachtet hierüber ein Zweifel noch obwalten, so würde er sich durch folgende Bemerkung vollständig erledigen. Drei Artikel der Rhein. Bundesakte, 27, 28 und

31, sind es, welche den Standesherrn Rechte geben oder lassen. Die beiden lezteren geben ihnen einige Vorzüge, und nennen ausdrücklich les princes ou comtes actuellement regnans *et leurs héritiers*; hier ist also von wahren Privilegien die Rede, welche den Standesherrn und ihren Erben nicht entzogen werden können, und durch welche diejenigen besonderen Hoheitsrechte der Regenten, auf welche jene Privilegien sich beziehen, wirklich eingeschränkt werden. Der erste Artikel dagegen, gerade der wichtigste, der die den Standesherrn verbleibenden Rechte bestimmt, nennt nur die damals lebenden Standesherrn, ohne ihre Erben im Geringsten zu erwähnen. — Sollen denn nun die jetzigen Standesherrn die ihnen belassenen Rechte und Güter nur auf Lebenszeit besitzen? Sollen diese nach ihrem Tode dem Staat anheimfallen? Gewiß nicht. Aber ihre Erben konnte man nicht nennen; sonst hätten diese ein jus quaesitum auf den Besitz dieser Rechte und Güter erhalten; ein solches Recht konnte und wollte man ihnen aber nicht geben, weil die Gesetzgebung jede Art von Rechten, welche Privat-Eigenthum sind, aufheben oder wesentlich verändern kann. Jedoch mußte man die Idee eines Heimfalls an den Staat nach dem Tode der jetzigen Besitzer durchaus entfernen; und darum erklärte man diese vorzüglichsten Bestandtheile der standesherrlichen Rechte für propriété *patrimoniale*, für vererbliches Eigenthum, welches allerdings vererbt werden kann, so lange der Staat überhaupt solche Rechte in ihrer bisherigen Form anerkennt; keineswegs aber vererbt werden muß, weil die Gesetzgebung sie zu verändern und aufzuheben stets befugt bleibt (1).

---

(1) „Patrimonial se dit de ce qui vient par succes-„sion, et quelque fois en général de tout ce qui est „in bonis, et que l'on possède héréditaire.

Nur auf diese Weise findet eine genügende Erklärung dieser verschiedenen Ausdrücke statt, und mit der vollständigsten Ueberzeugung stimme ich dem mir unbekannten Verfasser einer kleinen Abhandlung (1) bei, deren Resultat wörtlich folgendes ist: „Es ist blos von Privatrechten die Rede, „die dem Staate heilig seyn müssen, wie jedes Privat-Ei„genthum; die hingegen keine größere Achtung fordern kön-

„ment. C'est en ce sens, qu'on dit communé„ment que les justices sont patrimoniales." Ency„clopédie, publiée par Mr. Diderot et Mr. d'A„lembert, Tome XXIV, à Genève 1778, page 1004. In demselben Sinne hatte ein französisches Senatus-Konsult vom 30. Jan. 1810 im Artikel 59 gesagt: „les princes apa„nagés possèdent leurs biens personnels patrimo„nialement"; und in den motifs war hierüber gesagt worden: „les princes — pourront avoir des proprié„tés particulières."

(1) In Winkopp's Rheinischem Bund, B. XIX, S. 369. Auf gleiche Weise, nur in besonderer Anwendung auf eines der standesherrlichen Rechte, sagt v. Hellersberg ebendaselbst, B. XIII, S. 484. „Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der mediati„sirten Herrn Fürsten und Grafen konnte also nur Bezugs„weise auf vorhandene Patrimonial-Gerichtsbarkeit gegeben wor„den seyn. — Wenn daher den mediatisirten Herrn Patrimonial„Gerichtsbarkeit gegeben wurde, so hat man in der Konfödera„tions-Akte die Patrimonial-Gerichtsbarkeit als solche nicht er„halten wollen. Blos vom Bestande im Allgemeinen ausgegangen, „blieb die Erhaltung, Veränderung oder Vernich„tung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit den Einsichten und dem „Willen der Souveraine vollkommen frei überlassen, und hat kei„ner der Konföderirten damals auf diese Rechte verzichtet. — „Es müßte daher eine Ungerechtigkeit entstehen, wenn den media„tisirten Herrn die Patrimonial-Gerichtsbarkeit entzogen, und „den übrigen adlichen Familien belassen würde; aber sie verliert „für jene ihr einzelnes rechtliches Daseyn, wenn in einem Staate „eine allgemeine Veränderung oder Unterdrückung der Patrimonial„Gerichtsbarkeit statt findet, da sie sich auch auf keinen besseren „Grund stützet. Die Dauer der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der „mediatisirten Herrn gründet sich blos auf das Daseyn der Patri„monial-Gerichtsbarkeit der ältern Staatsbürger, stürzt mit die„ser selbst zusammen, und es ist die erwähnte Stelle der Konföde„rations-Akte kein rechtliches Hinderniß gegen die volle Unter„drückung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit."

„nen, als dieses selbst; und wenn es Fälle giebt, wo dem „Staat ein Eingriff in das Privat-Eigenthum mit oder „ohne Entschädigung erlaubt ist, so wird das nemliche von „den standesherrlichen Rechten gelten. Diese sind daher „bloses Privat-Eigenthum, welches durch die Bundesakte „— — belassen wurde; sie können, wenn es das Staats-„wohl fordert, gegen Vergütung ihres wahren (nicht des „eingebildeten) Werthes eingezogen werden."

§. 16.

Fortsetzung.

II.) Haben denn die Fürsten im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Standesherrn, wirklich die Befugniß, durch allgemeine Gesetze die wesentliche Form bestehender Rechte abzuändern, oder wohl gar diese Rechte aufzuheben? Ich glaube ja, und halte diese Ansicht für gerechtfertigt durch einen doppelten Grund.

1.) Selbst wenn eine solche Handlung der Gesetzgebung eine Verletzung wohlerworbener Rechte enthalten sollte, würde eine Befugniß der Staats-Gewalt hierzu dennoch möglich seyn. Denn bekanntlich kann die Regierungs-Gewalt ausnahmsweise den Unterthanen ein jedes wohlerworbene Recht, ohne alle Rücksicht auf seinen Grund, schmälern oder gänzlich entziehen, sobald die Erhaltung solcher Rechte mit der Erhaltung oder Wohlfahrt des Staats oder eines beträchtlichen Theils desselben in Kollision geräth (1). Dieses äusserste Recht der Staats-Gewalt (jus eminens) ist vernünftiger Weise durch keine positiven Grenzen beschränkt, weil es bei jeder unvermeidlichen Kollision

---

(1) Leist §. 102. Pütter Beiträge, Th. I, S. 357. Pütter jus publ. §. 119.

zwischen Gemeinwohl und Privatwohl eintreten kann; und ob ein solcher Fall vorhanden sey? darüber steht natürlich dem Staats-Oberhaupt allein ein kompetentes Urtheil zu.

Wenn daher der Regent sich überzeugt, daß irgend ein bisheriges Recht der Unterthanen, — z. B. Leibeigenschaft, die jetzige Form der Lehensverfassung, die Zehnten, Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Steuerfreiheit ꝛc., — mit dem Staatswohl wirklich kollidire: wer kann ihn einer Ungerechtigkeit zeihen, wenn er diese Kollision allgemein gesetzlich aufhebt? Mögen solche Rechte auch in den Händen der Standesherrn sich befinden: warum sollten sie heiliger seyn, als die Rechte anderer Unterthanen? namentlich einzelner, die bei Anlegung von Festungswerken, von Kanälen, von Kunststrassen, von Bergwerken, ihre Grundstücke abtreten müssen: oder einer ganzen Klasse, der Gläubiger z. B., welche während eines General-Indults ihre rechtmäßigsten Forderungen nicht einklagen können, u. s. w. Keine Gesetzgebung kann diesen Grundsatz entbehren; und die neueste, gewiß milde und liberale, bestimmt in dieser Beziehung: „Wenn „es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des „Staats gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das „vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“ (1)

Daß hierbei, „so weit es möglich ist,“ (2) eine Entschädigung gegeben werde, versteht sich von selbst. Daher für aufgehobene Lehnsherrlichkeit eine jährliche Geldabgabe; für aufgehobene Zehnten eine Fruchtrente; für ehemals ungemessene Frohndienste irgend eine bestimmte Leistung u. s. w.

---

(1) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, vom 1. Jun. 1811. §. 365.

(2) Klüber Staatsrecht, §. 413.

(1) Jedoch vergesse man nicht, daß ein solcher Ersatz nur für **wirklich nutzbare** Rechte statt findet, weil Befugnisse, welche nicht in diese Klasse gehören, — wie Polizei-Rechte, Patrimonial-Gerichtsbarkeit, blose Ehrenrechte, — keiner bestimmten Schätzung fähig sind, und der Staatsbürger gewiß nicht murren sollte, wenn das Wohl des Ganzen eine Verzichtleistung fordert, welche keine wirkliche Aufopferung kostet (2).

2.) Indessen enthält eine solche Handlung der Staatsgewalt keineswegs eine Verletzung wohlerworbener Rechte, sondern nur **eine Ausübung der gesetzgebenden Gewalt**, wozu eine jede Gesetzgebung von selbst berechtigt ist, weil die Unterthanen auf die Fortdauer der Gesetze, also auch der durch sie begründeten **Rechts**verhältnisse, ein wohlerworbenes Recht nicht haben **können**.

Denn die Gesetzgebung ist Mittel zur Realisirung des Staatszwecks **in jeder Lage** des Staats; sie kann daher nicht durch **einmalige** Ausübung erschöpft seyn; vielmehr muß sie mit der Entwickelung der Nation fortschreiten, ihren jedesmaligen Bedürfnissen entsprechen, und dem Geiste der

---

(1) Nur die Leibeigenschaft hat man in einigen Staaten, wegen des gehässigen oder unangenehmen ihres Ursprungs, als unwürdig freier Menschen, ohne Entschädigung aufgehoben.

(2) „Die Einlösung selbst dürfte dem Staate nicht sehr lästig fallen. „Es existirt schwerlich ein standesherrliches Gebiet, wo sich nicht „aus den Rechnungen nachweisen liesse, daß alle diese Rechte eben „so viel oder noch mehr zu verwalten kosten, als sie einbringen. „Das sogenannte honorificum, das Unschätzbare der Ehrenberechtigung bringe ich nicht hoch in Anschlag. Der Staat, der „im Fall ist, das Eigenthum des Unterthans in Anspruch zu nehmen, vergütet nur den entgehenden Nutzen, als den einzigen „Maasstab des wahren und inneren Werths, und Niemals den „eingebildeten. — Es ist keine wahre Ehre darin zu suchen, eine „Gewalt zu behaupten, die dem Staate schädlich ist.“ **Winkopp's** Rhein. Bund, B. XIX, S. 373.

Zeit sich anschmiegen. Veränderlichkeit der positiven Gesetzgebung ist daher unbedingt geboten; und in der Abänderung oder Aufhebung zwecklos oder zweckwidrig gewordener Gesetze erblicken wir zugleich eine Pflicht des Fürsten. Mit der Veränderlichkeit der Gesetze ist auch die Veränderlichkeit gesetzlich erworbener Rechte ausgesprochen. Denn alle im Staat erworbenen Rechte haben ihren Grund nur in den Gesetzen, in deren Gemäßheit man Rechte in einer bestimmten Form erwerben kann. Diese Form ist bedingt durch das Gesetz, also veränderlich gleich diesem, und jedes gesetzliche Recht nur zu erwerben unter der Beschränkung auf die Zeit, während welcher ein solches Recht durch das Gesetz wird geduldet werden.

So wenig daher Unterthanen auf Fortdauer bestehender Gesetze ein erworbenes Recht haben können, eben so wenig auf die Fortdauer der durch jene Gesetze begründeten Rechtsverhältnisse (1).

---

(1) Der berühmte v. Zeiller sagt in seinem klassischen und bekanntlich beinahe officiellen Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, B. I, (Wien 1811,) S. 30. „Die „Rechte erhalten erst von dem Gesetz, welches sie uns „ertheilt, ihre Wirksamkeit; sie kommen nur jenen Perso„nen zu, welchen sie das Gesetz verleiht, und sowohl ihr „Umfang als ihre Dauer hängt von „der Dauer und dem Umfange des Ge„setzes ab"; und im II B. (Wien, 1812.) S. 217. wird sehr richtig bemerkt, daß alle Erwerbungstitel im Staate auf dem Gesetze, als der einzigen Hauptquelle des Rechts beruhen. Bohonowsky von dem Rechte des Regenten, Gesetze abzuändern; Landshut 1803, namentlich §. 11.: „Mit dem Charak„ter der Veränderlichkeit und des durch die Zeitumstände, als der „Veranlassung, bedingten Rechts gestempelt, übertragen die Ge„setze dieses Merkmal der Veränderlichkeit auch auf die aus ihnen „entspringenden Rechte, und bekommen auch Staatsbürger schon „bei dem Erwerbe der Rechte aus den Gesetzen die Bedingung, „diese erworbenen Rechte so lange nur auszuüben, als das be„stimmt gegebene Gesetz, aus dem diese Rechte entspringen, dem

Das Resultat der Ausführung dieses und des vorhergehenden §. geht demnach dahin, daß die Regenten vollkommen befugt sind, durch allgemeine Gesetze bisher bestandene Rechte in ihrer wesentlichen Form abzuändern oder gänzlich aufzuheben, ohne dadurch gegen ihre Unterthanen im Allgemeinen, und namentlich gegen die Standesherrn ungerecht zu handeln. Beruhigender ist gewiß dieses Resultat, als die entgegengesetzte Meynung, nach welcher man so viele Fürsten der Ungerechtigkeit beschuldigen müßte; — einen Max Joseph wegen Abschaffung der Leibeigenschaft, wegen Aufhebung aller Privat-Lehen, Verwandlung aller ungemessenen

---

„Staatszweck nach der Lage der Umstände nützlich gefunden, und „als Gesetz durch die oberste Staatsgewalt sanktionirt und erhalten werden würde." Gönner Archiv für die Gesetzgebung, B. I, (Landshut, 1808.) S. 149.: „Auf die Fortdauer eines „Gesetzes hat kein Unterthan ein Recht gegen den Gesetzgeber; „vielmehr wirkt der jedem positiven Gesetze anklebende Charakter seiner Veränderlichkeit, daß jeder Unterthan bei Erwerbung „eines von der Sanktion des Gesetzes abhängigen Rechts nur eine „bedingte Befugniß, so lange nemlich das Gesetz besteht, erhalte, und sich über verletztes Recht nicht beklagen könne, „wenn der Gesetzgeber sich seiner Gewalt bedient, das Gesetz abändert, und wenn hierdurch die Bedingung, welche schon ursprünglich in der Handlung des Unterthans lag, gegen dessen „Wünsche in Erfüllung übergeht. — Wie wäre es, wollte man „dem Regenten diese Befugniß absprechen, der Staatsgewalt möglich, veraltete Misbräuche mit der Wurzel auszurotten, die Gesetze und Rechtsverhältnisse nach dem Wechsel der Staatsverhältnisse einzurichten, und durch das tief eingreifende Mittel einer „auf die National-Oekonomie gut berechneten Civil-Gesetzgebung „den Wohlstand des Staats in seinen Bürgern zu erhöhen?" Man vergl. auch v. Berg juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. III, (Hannover, 1806.) Abh. 10. unter dem Titel: „Gesetze begründen kein jus quaesitum;" und Haus in Winkopp's Rheinischem Bund, B. X, S. 96., wo er, bei richtiger Anwendung jenes Grundsatzes auf einen einzelnen Gegenstand, sagt: „Aus allem dem folgt nun, daß, wenn vom Gesetzgeber die Successions-Ordnung verändert, oder die Stammguts-„Eigenschaft aus politischen oder rechtlichen Beweggründen ganz „zernichtet wird, der Begriff der Verletzung eines wirklichen „Rechts nicht Platz greift."

Frohndienste in bestimmte, Ablösung der Zehentrechte, Verwandlung der Familien-Fideikommisse in freies Eigenthum mit Aufhebung sämmtlicher Familien- und Regredient-Erbrechte (1); — einen Friedrich und Karl wegen Aufhebung der gesammten Patrimonial-Gerichtsbarkeit; — einen Karl Friedrich wegen Ablöslichkeit bisher unablösbarer Rechte; — einen Ludewig wegen Aufhebung der Leibeigenschaft gegen Vergütung; wegen Ablöslichkeit der Dienste und Zinsen in jährlichen Grundrenten; wegen Aufhebung der untheilbaren Kolonate und des Retraktes. — Doch brauchen wir keineswegs nur Fürsten zu nennen, welche auch Standesherrn unter ihre Unterthanen zählen. Der weise und gerechte Leopold II. hebt als Großherzog von Toskana alle Fideicommisse, Majorate und Erstgeburtsrechte durch ein allgemeines Gesetz auf (2). — Friedrich Wilhelm von Preussen verwandelt (3) das dominium directum und die Dienste und Abgaben bei Erb- und Temporal-Bauerngütern in eine Entschädigung an Grund-Eigenthum. Er hebt durch Staatsverträge über Abzugs-Freiheit auch der Privat-Personen Abzugsrechte auf (4). — Und wem ist es unbekannt, was Rußlands Alexander für die Aufhebung der Leibeigenschaft gethan hat (5)?

---

(1) Baiern hat auch am 6. Jan. 1809. im Allgemeinen gesetzlich erklärt, daß bei allen Rechten der Privaten, welche ohne ausdrückliche Festsetzung eines Ersatz-Anspruches aufgehoben worden seyen, keine Forderung einer Entschädigung, weder an den Staat, noch an andere Interessenten Statt finde.

(2) Kabinets-Befehl vom 23. Febr. 1789.

(3) Edikt v. 14. Sept. 1811. über die künftigen Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und Bauern.

(4) Allgemeines Landrecht, Th. II, Tit. 17, §. 178. Anhang der neuen Ausgabe.

(5) Ausser den für ganz Rußland erlassenen Ukasen über die Begründung des Stands der freien Ackerleute vom 2. April 1801, und

§. 17.

Anhang. Von den standesherrlichen Familien-Verträgen.

Nicht selten hat man darüber Beschwerde geführt, daß die standesherrlichen Familien-Verträge, auf welchen besonders die Erbfolge in diesen erlauchten Häusern beruhet, nicht unbedingt als fortdauernd gültig betrachtet würden; und auch hierin hat man eine Ungerechtigkeit gegen die Standesherrn zu erblicken geglaubt.

Es ist dabei, wie es scheint, der rechtliche Grund übersehen worden, auf welchem die verbindliche Kraft der Familien-Verträge beruhet. Es ist dieser kein anderer, als der, daß man vermöge der alt-deutschen Autonomie (1) den Nachkommen die Bedingungen, unter welchen Eigenthum auf sie vererbt werden soll, verbindlich vorschreiben konnte. Daß eine jede Autonomie, — äussere sie sich in Familiengesetzen, in Ehepakten, in Stadtgesetzen u. s. w. — eine Beschränkung ist, welche sich die gesetzgebende Gewalt gefallen läßt, ist von selbst klar; da es nur dieser der Regel nach zusteht, Bestimmungen über Eigenthum, dessen Verer-

über die Freilassung der Bauern vom 20. Febr. 1803., vom 28. März 1804, und vom 9. Nov. 1809., vorzüglich die Verfügungen über die Verbesserung der Lage der leibeigenen Landbebauer in den Provinzen Livland und Esthland, namentlich die „Verordnung „die Bauern des livländischen Gouvernements betreffend,“ in 4 Hauptstücken und 143 §§., und die „Instruktion für die Revisions-Kommissionen.“ Das Oesterreichische bürgerliche Gesetzbuch v. 1. Juni 1811. gestattet im §. 16. weder Leibeigenschaft, noch die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht in den deutschen Erbländern.

(1) Jaup de valore et efficacia pactorum familiar. illustr. et nobil. (Giss. 1792.) §. III.

bungsart u. s. w. festzusetzen (1). Eben darum war es stets allgemein anerkannt, daß eine jede Autonomie nur insoweit wirken kann, als die positive Gesetzgebung sie nicht beschränkt, oder als die autonomischen Verfügungen, wie Leist (2) sagt, „nicht ausdrücklich verbietenden oder gebietenden Gesetzen entgegen sind.“ So gewiß daher Deutschlands unmittelbarer Adel bei seinen Familien-Verträgen stets dem Inhalt der deutschen Reichsgesetze unterworfen war (3); eben so gewiß müssen die standesherrlichen Familien in dieser Beziehung die Vorschriften der Geseze desjenigen Staats, welchem sie jezo angehören, als verbindlich anerkennen, wenn nicht für sie eine besondere Ausnahme begründet ist. Lezteres kann man um so weniger annehmen, da die Rheinische Bundesakte vielmehr ausdrücklich in den Artikeln 26 und 27. die Gesetzgebung über das für Privat-Eigenthum erklärte standesherrliche Vermögen unter den Souverainetäts-Rechten aufzählt.

Der Einwand, daß das Recht zu solchen Familien-Verträgen kein mit der Souverainetät wesentlich verbundenes sey, wird theils hierdurch, theils durch das bereits oben Seite 31. bemerkte, sich erledigen. Wenn man ausserdem Staatsgeseze über autonomische Normen bei ihrer Anwendung auf schon bestehende standesherrliche Familien-Verträge einer unrechtlichen rückwirkenden Kraft beschuldigt, so über-

---

(1) Daher der Vortrag dieser Materie in den staatsrechtlichen Lehrbüchern von **Pütter**, Leist u. s. w. bei der Lehre von der gesezgebenden Gewalt.

(2) Deutsches Staatsrecht, §. 111. Eben so **Gönner deutsches Staatsrecht**, §. 258. Nr. III.

(3) Moser deutsches Staatsrecht, Th. XXIII. S. 156. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgeseze, Th. X. S. 2256.

sieht man die nothwendige Veränderlichkeit der positiven Gesetzgebung (§. 16.), und könnte sich eben so gut zu dem Beweise versucht fühlen, daß der Standesherrn Eigenthum gar keiner Gesetzgebung unterworfen sey.

Es ist daher nicht wohl abzusehen, wie im Ernst über Unrecht geklagt werden könne, wenn durch die Gesetzgebung entweder, wie es in Baiern (1) geschah, Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung in allen, auch standesherrlichen Majoraten unabänderlich bestimmt wird, oder, wie es Würtemberg (2) that, bei allodialem Vermögen eine autonomische Abänderung der gemeinrechtlichen Erbfolge verboten wird; oder, worauf sich die meisten anderen Staaten, namentlich Hessen, beschränkt haben, die Gültigkeit der Familien-Verträge an die Form einer Bestätigung von Seiten der höchsten Staatsbehörde gebunden wird. Daß ehemals die reichsunmittelbaren Familien für ihre autonomischen Normen einer solchen Bestätigung nicht bedurften, ist vollkommen gegründet, weil sie in deutschen Reichsgesetzen nicht vorgeschrieben war; wer aber darauf eine Klage über unrechtliche Beschränkung gründet, kann eben so gut fordern, daß man keine gesezlichen Vorschriften auf die Standesherrn anwende, welche nicht durch ehemalige deutsche Reichsgesetze geheiligt sind (3). Bekannt ist es aber, daß schon längst in vielen

---

(1) Edikt über die adlichen Fideikommisse und Majorate v. 22. Dec. 1811, besonders §. 115.

(2) Verordnung vom 22. April 1808. und vom 26. April 1812.

(3) Ganz richtig behauptet daher Behr am angef. Ort, S. 421. von den Standesherrn, „daß sie sowohl für ihre Personen und „in Ansehung ihrer Handlungsweise überhaupt, als auch bei Aus„übung ihrer Rechte insbesondere, an die Geseze des Staats, dessen „Bürger sie sind, gebunden seyen; daß ihnen das Recht

deutschen Staaten die Gültigkeit der Familien-Fideikommisse an höhere Bestätigung gebunden ist, wie z. B. namentlich in Preussen (1) gerichtliche Bestätigung und Eintragung in die Hypothekenbücher, und in Oesterreich (2) besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt erfordert wird.

„der Autonomie, jedoch nur in gleichem Maaße, „wie jedem anderen Staatsbürger zustehe, „und daß sie die, durch Autonomie zu Stande „gebrachten Bestimmungen ihrem Souverain „zur Einsicht vorzulegen verbunden seyen, da„mit dieser sich überzeugen könne, ob nichts, was den absolut „ge- oder verbietenden Gesetzen des Staats, oder sonst dessen „Zweck entgegenstrebe, darin enthalten sey." Eben so sagt Hans bei Winkopp Band X. S. 80 u. 81.: „Was „die Familienverfügungen und Familienver„träge angeht, so ist das Recht des Souverains „über jeden Zweifel erhoben, diesen ihre ver„bindende Kraft zu nehmen oder sie zu modifi„ciren. Die gesetzgebende Gewalt ist den Souverainen auch in „Beziehung auf die ihnen unterworfenen vormaligen Unmittelbaren „im ganzen Umfange verliehen, und es läßt sich kein befriedigen„der Grund angeben, warum die sogenannten Standesherrn, „wenn ihnen gleich sehr billiger Weise manche Vortheile vor gemei„nen Unterthanen zu Theil geworden sind, von einem Zweige der „höchsten Gewalt hinsichtlich ihrer Familienverhältnisse ausgenom„men seyn sollen. Die Bestätigung dieser Familien„Normen gehört solchemnach nicht, wie es ehemals im Ver„hältnisse dieser zur kaiserlichen Konfirmation der Fall war, zu „den rechtlichen Kautelen, sondern sie ist ein wesentliches „Erforderniß ihrer Gültigkeit; jedoch, wie es „scheint, nur dann, wenn diese Bestätigung vom Souverain als „nothwendig ausdrücklich ausgesprochen, und zu dem Ende die Ein„sicht jener Privat-Normen gefordert ist."

(1) Allgemeines Landrecht, Th. II, Tit. 4. §. 29 u. 62.

(2) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, §. 627. Von älteren Oesterreichischen Verordnungen ähnlichen Inhalts werden angeführt: Böhmische Landes-Ordn. O. 22. Novell. I. l. 20. Oesterreichisch-Schles. Ordnung II. 60. ff. Oesterreichische Successions-Ordnung, tit. 12, §. 1. tit. 19.

§. 18.

Anwendung auf das Besteuerungsrecht.

Wenn es nicht zu leugnen ist, daß die Standesherrn Unterthanen sind, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ihr Vermögen der Finanzgewalt des Staats, welchem sie angehören, unterworfen ist; wenn auch das Besteuerungsrecht unter den Rechten der Regenten nicht namentlich aufgeführt wäre. Nur die Anwendung eines bei der Besteuerung ihnen zugesicherten Vorzugs ist bestritten.

Es heißt nemlich im Artikel 27. der Rheinischen Bundesakte: *Leurs domaines et biens seront assimilés quant à l'impôt* aux domaines et biens des princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer en vertu du présent traité; ou si aucun des princes de la dite maison ne possédait d'immeubles, *aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée.*

Daß ein Fürst die bis dahin bestandenen Steuerfreiheiten aufheben könne und solle, dies wird man im Ernste wohl nicht mehr bezweifeln. Denn waren auch solche Privilegien in ihrer Entstehung zum Theile wohl begründet, — oft lag freilich ihr Ursprung nur in Misbräuchen der landständischen Gewalt (1), — so ist doch ihre ehemalige Begrün-

(1) Oder sollte es kein solcher Misbrauch gewesen seyn, wenn die Landstände des Herzogthums Westphalen im Jahr 1654 einen recessus perpetuae concordiae schlossen, in welchem die Städte die Güter der Ritterschaft als frei und exemt von allen Reichs-, Kreis-, Land- und anderen freiwilligen Steuern erklären und anerkennen, und die Ritterschaft dagegen bewilligt, daß das Steuer-Quantum der Städte um ein Bedeutendes herabgesetzt, und also die ganze Last der öffentlichen Abgaben auf den nicht repräsentirten Bauer gewälzt werde?

dung seit Jahrhunderten verschwunden, und längst schon hatte man eingesehen, daß es kein Recht geben könne, die Vortheile des Staatsvereins auf fremde Kosten zu genießen, weil gleiche Theilnahme an dem Schutz der Staatsgewalt auch zu gleicher Theilnahme an den allgemeinen Lasten verpflichtet (1). Indessen war es unter der deutschen Reichsverfassung unseren Fürsten nicht möglich, die in den Steuer-Freiheiten liegende Ungerechtigkeit für die Zukunft aufzuheben.

Hat aber die Aufhebung aller Steuer-Freiheiten im Allgemeinen auf das Vermögen der Standesherrn ebenfalls Wirkung? — oder muß die Steuer von diesem, der Besteuerung des Vermögens der am meisten privilegirt gewesenen Klasse auf ewige Zeiten hin gleich bleiben?

Beide Meynungen haben ihre Vertheidiger gefunden, und für die leztere läßt sich allerdings nicht ohne Schein anführen, daß man doch wohl durch jene Bestimmung die Standesherrn gegen unbedingte Willkühr in der Besteuerung habe schützen wollen; daß jedoch dieser Zweck offenbar verfehlt sey, sobald der Regent alle Steuer-Freiheiten, und mit diesen auch jenen Vorzug der Standesherrn aufheben könne.

---

(1) Schmalz in den Annalen der Politik, B. I, (Berlin 1810,) S. 304. sagt sehr treffend: „Das ist doch einleuchtend, daß in „den Zeiten, wo jene Privilegien gegeben wurden, die Steuern „bei weitem nicht so groß wie izt waren. Die Ertheiler der Pri„vilegien wollten also einen viel kleineren Vortheil solchen Gütern „zuwenden, als sie izt davon haben; eine viel kleinere Last den „übrigen zuwenden. Wollen nun die Rechte, daß Privilegien aufrecht „erhalten werden sollen, so wollen sie doch auch, daß sie „nicht über den Zweck ihrer Ertheilung ausgedehnt werden sollen. „Ja, wenn die Rechte privilegia contra jus tertii für un„gültig erklären: sind dann nicht Privilegien der Steuerfreiheit „contra jus tertii, da sie die den Privilegirten abgenommene „Last auf die Nicht-Privilegirten wälzen, die dann für jene mit„bezahlen müssen?“

Ich halte indessen jene Meynung für richtig, welcher gemäß man in allen deutschen Staaten, welche Standesherrn haben, mit der Aufhebung der sämmtlichen Steuer-Privilegien im Allgemeinen, auch den in der Bundesakte den Standesherrn zugesicherten Vorzug, der privilegirtesten Klasse gleich gehalten zu werden, wirklich aufgehoben hat. Die Richtigkeit dieser Ansicht, die man noch kürzlich mit dem Namen einer empörenden Ungerechtigkeit belegt hat, läßt sich meiner Ueberzeugung nach durch folgende Gründe nachweisen.

1.) Da eine jede Steuerfreiheit, welche nur auf Kosten der steuerbaren Unterthanen bestehen kann, den Forderungen des Rechts offenbar keineswegs entspricht; so müßte ein beständiges Steuer-Privilegium, ein Normal-Tag für einen unabänderlichen Steuerbetrag, um so bestimmter ausgesprochen seyn, da die Staats-Abgaben, dem Bedürfniß des Staats entsprechend, ihrer Natur nach nicht einmal lange Zeit hindurch, vielweniger beständig in eben derselben Quantität fortbestehen können.

2.) Wird man diese Behauptung im Allgemeinen zugeben müssen; so findet sie gerade hier um so gewisser ihre Anwendung, wo theils von dem Vermögen der reichsten und bedeutendsten Klasse der Unterthanen die Rede ist, theils derselbe Artikel die Güter der Standesherrn für Privat-Eigenthum, propriété privée, erklärt hat, mithin die behauptete Unabänderlichkeit in der Besteuerung dieser Güter eine wahre Beschränkung der Finanz-Gewalt und des Rechts, die Steuerfreiheiten eines jeden Privat-Eigenthums aufzuheben, enthalten würde (1).

---

(1) Wer die Ausdrücke im Artikel 26. der Rheinischen Bundesakte nicht in dem oben S. 22. entwickelten Sinn versteht; wer die Worte

3.) Leicht und mit eben so wenigen Worten hätte man nun ein solches beständiges, von der Aufhebung anderer Steuerfreiheiten unabhängiges, also selbstständiges Steuer-Privilegium aussprechen können. Statt dessen finden wir nur die Bestimmung, daß die standesherrlichen Güter dem Vermögen der Prinzen des regierenden Hauses oder dem Vermögen der privilegirtesten Klasse gleichgesetzt werden sollen (seront assimilés). Daraus folgt doch wohl weiter nichts, als daß sie mit diesen gleiche Vorzüge haben sollen. So lange also diese Vorzüge unverändert fortdauern, so lange kann man sie auch den standesherrlichen Besitzungen nicht bezweifeln; werden aber jene Vorzüge verändert, so unterliegen sie bei dem Vermögen der Standesherrn mit derselben Nothwendigkeit einer gleichen Veränderung, wie bei einer gänzlichen Aufhebung jener auch die Güter der Standesherrn sich einer gleichmäßigen Aufhebung solcher Steuervorzüge keineswegs entziehen können.

Wollte man eine Fortdauer des standesherrlichen Vorrechts auch nach der Aufhebung aller übrigen privilegirten Klassen behaupten; so wäre dies ja wahrlich keine Gleichsetzung, — und nur diese ist geboten, — sondern eine weit ausgedehntere Berechtigung.

4.) Wenn diese Erklärung auf jeden Fall eine natürliche ist und den Worten wenigstens keinen Zwang anthut, so

---

jurisdiction suprême und haute police für beschränkte Bezeichnungen dieser Hoheitsrechte hält, muß sich hier auch den Grund gefallen lassen, daß le droit d'impôt ein unbeschränktes Besteuerungsrecht den Regenten gegeben habe, welchem daher eine unabänderliche Ausnahme nicht entgegenstehen könne.

dürfte sie in dem häufig vorkommenden Beispiel einer ähnlichen Verfügung gewiß eine Bestätigung finden.

In Handelsverträgen findet man sehr oft die Klausel, vermöge deren die Unterthanen beider kontrahirenden Theile gegenseitig, oder nur die des einen Staats, gleich der am meisten begünstigten Nation, comme la nation la plus favorisée, behandelt werden sollen (1). Hierdurch werden bekanntlich den also begünstigten Unterthanen durchaus keine unabänderlichen Rechte, sondern nur diejenigen eingeräumt, welche man zu irgend einer Zeit, jetzo oder künftig, — und nur so lange, als man sie den Unterthanen einer anderen bisher am meisten begünstigten Nation zugesteht. Sobald solche für diese Nation abgeändert oder ganz aufgehoben werden, tritt dasselbe auch für die Unterthanen des mitpaciscirenden Staats ein. — So bestimmt namentlich der Artikel 12. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814.: S. M. Britannique s'engage à faire jouir les sujets de S. M. Très-Chrétienne relativement au commerce et à la sûreté de leurs personnes et propriétés dans les limites de la souveraineté britannique sur le continent des Indes, des mêmes facilités, privilèges et protection *qui sont à présent ou seront accordés aux nations les plus favorisées.* Niemand wird daraus schliessen, daß sämmtliche Vorzüge, welche England in Indien den Unterthanen irgend einer Nation sowohl jetzo zugestanden hat, als auch in der Folge einmal nach und nach zugestehen wird, alle ohne Ausnahme

---

(1) v. Steck Versuch über Handelsverträge, (Halle 1782,) S. 23. de Martens précis du droit des gens, §. 144.

dadurch auch den französischen Unterthanen, auf ewige Zeiten unabänderlich gegeben seyen; vielmehr haben sie solche Vorzüge zu jeder Zeit nur in dem Falle, in sofern solche Begünstigungen gerade alsdann irgend einer Nation bewilligt sind. Eben so ist dort den Standesherrn nur eine jedesmalige Gleichsetzung mit der privilegirtesten Klasse zugestanden.

5.) Diese Erklärung gewinnt an Gewicht, wenn man die Stelle erwägt, an welcher man diesen Vorzug der Standesherrn ausgesprochen hat. Es ist dies der Artikel 27. der Rheinischen Bundesakte; und alle anderen in diesem Artikel genannten standesherrlichen Rechte sind solche, die durch die gesetzgebende Gewalt der Regenten einer Abänderung oder einer Aufhebung unterworfen sind. (§. 15.) Natürlich also, daß dieser Vorzug allein keine Ausnahme bildet, daß er vielmehr mit der Gesetzgebung über die Besteuerung der privilegirtesten Klasse stets Hand in Hand geht.

So lange daher die Staats-Finanzgewalt privilegirte Klassen kennt, so lange muß sie die Standesherrn der am meisten privilegirten gleichsetzen; weil es billig ist, daß dieser durch seine früheren und jetzigen Verhältnisse ausgezeichnete Theil der Unterthanen auch hierin gegen die privilegirteste Klasse keineswegs zurückstehe. Sobald aber der Gesetzgeber, um den Forderungen des Rechts zu entsprechen, die Steuerfreiheiten allgemein für aufgehoben erklärt, — und zu welcher Zeit hätte er eine dringendere Aufforderung dazu haben können, als zu der Zeit, wo die ausserordentlichsten Staatsbedürfnisse ungewöhnliche Leistungen fordern, und nur die vereinte Anstrengung Aller die Last erträglich machen kann? — dann zerfällt auch der bisherige Vorzug der standesherrlichen

Güter von selbst. Denn nur Gleichsetzung war geboten mit der privilegirtesten Klasse, und eine solche wird alsdann vergeblich gesucht (1).

Daß alle deutschen Fürsten ohne Ausnahme, welche Standesherrn unter ihren Unterthanen zählen, mit sämmtlichen bisherigen Steuerbefreiungen auch den erwähnten Vorzug der Standesherrn aufgehoben haben, wie bereits angeführt wurde, dies gehört freilich nicht unter die rechtlichen Gründe für die vertheidigte Ansicht. Dennoch kann ich auch dieses keineswegs für unwichtig halten, und beistimmen wird wohl jeder, welchem der deutschen Fürsten altgerühmter Sinn für deutsche Rechtlichkeit kein leeres Wort ist. Ohnehin führt eine jede Steuerfreiheit, — im Grunde ein Recht, auf Kosten Anderer den Schutz des Staats zu geniessen, — immer etwas gehässiges mit sich, weshalb sich ohne Zweifel von dem Patriotismus der meisten standesherrlichen Familien mit Zuversicht erwarten läßt, daß sie auf ein jedes bedeutende, auch allenfalls rechtlich zu begründende Steuer-Privileg gern verzichten würden, um nicht dadurch die Last ihrer steuerbaren Mitbürger zu erhöhen.

§. 19.

Anhang. Von dem Großherzogthum Hessen.

Auf diese Weise glaube ich von dem Paragraphen 7. an den Beweis geführt zu haben, daß die Behandlung, welche die Standesherrn bisher in ihren rechtlichen Verhältnissen erfahren haben, den Vorwurf der Ungerechtigkeit im

---

(1) Dieselbe Meynung vertheidigt v. Strauß in Winkopp's Rhein. Bund, Th. XII, S. 103.

Allgemeinen keineswegs verdient; so weit ein solcher Beweis durch Hervorheben der vorzüglichsten Rücksichten sich führen läßt, ohne zugleich in ein ermüdendes Detail einzugehen. Vielmehr hat man in mehreren deutschen Staaten billig erwogen, daß die Standesherrn, ohne den Verlust der Landesherrlichkeit verschuldet zu haben, ein Opfer der Zeitereignisse wurden; und deshalb hat man ihr neues Verhältniß bei weitem nicht nach den hier entworfenen, streng-rechtlichen, scharfen Umrissen gezeichnet, vielmehr mit aller durch die Zeitumstände erlaubten Billigkeit und Humanität bestimmt.

Unterthan eines Fürsten, der Lobreden nicht liebt, würde es mir vielleicht nicht ziemen, durch besondere Anwendung der im Allgemeinen erörterten Grundsätze auf das Großherzogthum Hessen hier nachzuweisen, daß der seit länger als zwei Decennien für diese Regierung begründete Ruf großer Humanität und Milde, auch in dieser Hinsicht ein sehr wohl begründeter sey. Man hat sich jedoch in den neuesten Zeiten höchst ungegründete Aeusserungen entgegengesetzter Art öffentlich erlaubt; namentlich findet sich in der bereits oben Seite 12. angeführten Leidensgeschichte der durch die Rheinische Bundesakte mediatisirten vormaligen Reichsstände, Seite 91. wörtlich folgende Behauptung:

„Die Deklaration über die Rechte der Standesherrn, „welche der mächtigste der Bundesregenten, S. M. der „König von Baiern eröffnet hat, ist bei weitem die hu-„manste, billigste und rücksichtsvollste von allen. Die Wür-„tembergische ist weit härter, die Badische noch ei-„nen Grad bitterer; dann folgt die Großherzoglich-Frank-„furtische; dann die Hessen-Darmstädtische

„mit immer steigender Progression; und noch „härter als diese waren in mancher Hinsicht die bis jezt ge„druckten Nassauischen Organisations-Resolutionen." (1)

Dieser Vorwurf, — daß die Greßherzoglich - Hessische über die standesherrlichen Verhältnisse erlassene Deklaration von einem höheren Grade von Unbilligkeit und Härte ausgehe, als dies in vier anderen deutschen Staaten der Fall sey, — ist um so härter, da die angeführte Schrift unmittelbar darauf eine große Menge von einzelnen Beschwerden der Standesherrn gegen ihre Regenten, (gewöhnlich ohne die Staaten zu benennen, wo diese Beschwerden begründet seyn sollen,) weitläufig aufführt; wodurch offenbar der durchaus irrige Wahn entstehen muß, als ob wenigstens die Mehrzahl dieser Beschwerden auch in Hessen vorhanden sey, wo sie doch meistens gar keine Anwendung finden. Es wird daher Entschuldigung finden, wenn ich, um den gänzlichen Ungrund solcher Behauptungen nachzuweisen, hier einige Worte über das Verhältniß der Standesherrn im Großherzogthum Hessen mir erlaube; wenn ich zu diesem Ende namentlich diejenigen Rechte hier aufzähle, welche die Standesherrn dieses Staats besitzen, und zu welchen sie doch entweder nicht vollkommen berechtigt waren, oder die man keineswegs in allen Staaten ihnen gelassen hat; — ohne übrigens gerade dasjenige, was deshalb in anderen Ländern geschah, hierbei speciell vergleichen, und dadurch einen Vorwurf von größerer Härte und Unbilligkeit auf andere verehrte Regierungen werfen zu wollen.

(1) Bekanntlich giebt es weder eine Königlich - Württembergische, noch eine Großherzoglich - Frankfurtische allgemeine Deklaration über der Standesherrn staatsrechtliche Verhältnisse, sondern nur einzelne Verfügungen dieser Regierungen.

Zuvörderst dürfte hier die Bemerkung eine Stelle finden, daß in dem Großherzogthum Hessen die standesherrlichen Rechte und Vorzüge nicht blos denjenigen erlauchten Familien gelassen wurden, welchen sie vermöge ihrer ehemaligen Reichsstandschaft gebührten, sondern daß man auch Anderen diese Rechte zugestanden hat. So übt die Burggrafschaft Friedberg, so lange der jetzige Burggraf lebt, die standesherrlichen Rechte aus, ob diese gleich ihr so wenig, wie der ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft durch die Rheinische Bundesakte verliehen waren. So wurde der Graf von Schlitz genannt Görtz mit seiner Nachkommenschaft wegen der ihm zugehörigen Herrschaft Schlitz am 30. Dec. 1808. in die Zahl der Standesherrn aufgenommen (1).

Folgende Rechte — indem hierbei die Ordnung der vorhergehenden §§. beobachtet wird, — sind es vorzüglich, welche die Standesherrn nicht berechtiget sind anzusprechen, oder nicht in allen deutschen, zum ehemaligen Rheinischen Bunde gehörenden Staaten besitzen, und welche sie dennoch in Hessen ausüben.

I.) Persönliche Verhältnisse. (2)

1.) Seit dem Jahre 1806. erhalten die Standesherrn von dem Hofe, soviel bekannt ist, höhere Titulaturen als vorher; z. B. in Schreiben des Souverains an die Fürsten die Courtoisie Durchlaucht, an die Grafen die Anrede Vetter. — Der mehrfachen Benennung „Wir" können sie sich, ausser Verhältnissen mit den Staatsbehörden, überall

---

(1) Winkopp's Rheinischer Bund, B. X, S. 247.

(2) Man vergleiche oben den §. 10.

bedienen; und die Landeskollegien müssen in ihren officiellen Erlassen den Standesherrn das Prädikat „Herr" geben.

2.) Das Kirchengebet ist in den Bezirken der Standesherrn auch für diese und ihre Familien gestattet.

3.) Trauergeläute findet in Trauerfällen der standesherrlichen Familien für den Standesherrn und für alle Mitglieder seiner Familie mehrere Wochen lang im ganzen Bezirk der Standesherrschaft statt.

4.) Militär-Wachen stehen den Standesherrn zur Beschützung ihrer Schlösser und Wohnungen auf ihr Verlangen bereit.

5.) Sie können alle bisher an ihren Höfen üblichen Hofwürden auch fernerhin ertheilen, so gewiß auch im Allgemeinen ein Hofstaat nur einer regierenden Macht äusseren Glanz verleihen (1), und den ersten Repräsentanten des Volks als sinnbildlicher Ausdruck seiner hohen Würde umgeben soll; — und so wenig man ein eigenes Hoflager in andern Staaten, z. B. Oesterreich, bei wenigstens eben so reichen Fürsten findet, als unsere Standesherrn meistens sind.

6.) Die Standesherrn können den zur Verwaltung ihrer Einkünfte angestellten Dienern unter der Benennung Rentkammer eine kollegialische Verfassung geben, und ihnen das Prädikat von Kammerräthen ertheilen.

7.) Die Unterthanen in jedem standesherrlichen Bezirke müssen, neben dem für den Regenten abzulegenden Huldigungs-Eid, durch ein mittelst körperlichen Ei-

(1) Schmalz Handbuch des teutschen Staatsrechts, §. 74.

des zu leistendes förmliches Gelübde ihr Verhältnis zu dem Standesherrn feierlich bekräftigen (1).

8.) Diejenigen Standesherrn, welche zugleich in anderen Staaten Besitzungen haben, behalten die Indigenats-Rechte auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz nicht im Großherzogthum Hessen nehmen.

II. Justiz-Gewalt.

1.) Die Civil-Gerichtsbarkeit über die Standesherrn steht in Personal-Sachen einzig und allein dem obersten Tribunal zu, und gegen die in einem anderen Staate domicilirten dürfen nur persönliche Klagen Hessischer Unterthanen angenommen werden.

2.) Das Recht der Austräge, welches nach der Rheinischen Bundesakte den Häuptern der standesherrlichen Familien zusteht, ist auch der Gemahlin und den Kindern jedes Standesherrn bewilligt.

3.) Die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit wird über die standesherrlichen Familien auch nur von der höchsten Gerichtsbehörde ausgeübt, wobei jedoch die Bestätigung der Vormünder und ihre obrigkeitliche Ernennung von dem Regenten unmittelbar erfolgt, und die Auseinandersetzung der Erbschaften in jeder standesherrlichen Familie dem Haupt derselben ganz überlassen ist.

4.) Die von den Standesherrn auszuübende Gerichtsbarkeit (2) ist folgendermassen bestimmt.

---

(1) Nachtrag zur Deklaration vom 20. Jun. 1808. und Verordnung vom 16. Sept. 1808.

(2) Man vergleiche oben §. 12.

Sie lassen durch Beamte und in zweiter Instanz durch Justiz-Kanzleien die Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit, und ausserdem noch die sogenannte Konsistorial-Jurisdiktion, eben so ausüben, wie sie den unmittelbar landesherrlichen Aemtern und Hofgerichten übertragen ist. Sie ernennen, mit Vorbehalt der Prüfung und Bestätigung, die Beamten und das Personale der Kanzleien, und können sich von denselben die Erfüllung ihrer Dienstpflichten eidlich angeloben lassen; — eben so ernennen sie die Advokaten und Prokuratoren (1).

Man hat sogar die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz dadurch erleichtert, daß man die Standesherrn selbst aufgefordert hat, um die Unterhaltungskosten bequemer bestreiten zu können, für mehrere Standesherrschaften eine gemeinschaftliche Justizkanzlei zu errichten. Dem gemäß bestehet zu Michelstadt eine Fürstlich-Löwenstein-Wertheimische und Gräflich-Erbachische Gesammt-Justizkanzlei; und eben so ist zu Hungen eine gemeinschaftliche Justizkanzley von dem Gesammthause Solms, (den fürstlichen Linien Solms-Braunfels und Solms-Lich, und den gräflichen Linien Solms-Rödelheim, Solms-Laubach und Solms-Wildenfels) angeordnet worden.

Einige Standesherrn haben dem Recht, die Gerichtsbarkeit auch in zweiter Instanz ausüben zu lassen, aus freiem Anerbieten entsagt. In diesen Fällen hat man von Seiten des Staats alle bei den standesherrlichen Kanzleien angestellten Diener zur Versorgung ausschließlich übernommen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob diese Entsagung

(1) Nachtrag zur Deklaration vom 20. Jun. 1808.

sogleich im Jahre 1806. — wie z. B. bei den Fürstlichen Häusern Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, und bei der älteren Linie der Grafen zu Leiningen-Westerburg, — statt fand, oder ob sie erst späterhin erfolgte, wie es bei dem Landgräflichen Hause Hessen-Homburg der Fall war. Offenbar ist durch diese Uebernahme den Souverainetäts-Kassen eine finanzielle Last, den Standesherrn aber eine große Erleichterung zugegangen.

§. 20.

Fortsetzung.

III.) Polizei-Gewalt.

1.) In Polizei-Sachen stehen die Standesherrn für sich und ihre Familien keineswegs unter den gewöhnlichen Polizei-Behörden, sondern in ihrem standesherrlichen Bezirk unmittelbar unter dem Souverain, ausserhalb desselben unter den Provincial-Regierungen, und, sobald der Polizei-Gegenstand den Charakter einer Rechtssache annimmt, unter dem Ober-Appellations-Gericht.

2.) Zur Ausübung ist ihnen die gesammte niedere Polizei überlassen (1). Sie können polizeiliche Verfügungen und Anordnungen erlassen, und auf deren Uebertretungen Geld- oder Gefängniß-Strafen setzen. Sie können ihre Polizeibeamten mit Bericht vernehmen, und auf diese Berichte Resolutionen ertheilen. Sie können die arbiträren Strafen verwandeln und bis zur Hälfte erlassen.

---

(1) Man vergleiche oben §. 13. Erforderte es nicht der Zweck dieser nur juristischen Abhandlung, der Politik durchaus fremd zu bleiben, so wäre hier freilich von dem Unterschied der Verwaltung der Polizei, besonders der Sicherheits-Polizei, in früheren Zeiten — difficile est satyram haud scribere — und in den jetzigen Zeiten viel, sehr viel zu sagen.

3.) Vermöge der Grenzscheidung zwischen hoher und niederer Polizei haben die Standesherrn unter andern:

a) die Vormundschafts-Polizei über Gemeinden, Lokalstiftungen, und Zünfte, namentlich die Bestellung der Orts-Vorgesetzten und Gerichte;

b) bei der Gesundheits-Polizei die Ernennung der von ihnen salarirt werdenden Physikats-Aerzte und Chirurgen (1);

c) vermöge der Bevölkerungs-Polizei die Reception der Unterthanen, welche nicht Ausländer sind (2), und

d) in Ansehung der Gewerbs- und Handlungs-Polizei die Aufnahme in Zünfte, und die Koncessionen (mit Ausnahme einiger wenigen Monopolien,) der sämmtlichen Lokal-Gewerbe, namentlich der Schildgerechtigkeit, oft ohne Vorbehalt einer Genehmigung und mit Wirkung auf den Umfang der ganzen Provinz.

4.) Ausser den gewöhnlichen Zweigen der niederen Polizei steht auch die Kirchen-Polizei den Standesherrn zu, und vermöge derselben namentlich ein allgemeines Präsentations-Recht zu allen Pfarreien und Schulstellen in den standesherrlichen Bezirken; die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung bei Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen; die Aufsicht über das geistliche Bauwesen, und über Kirchen- und Schulzucht; die Anordnung der Pfarrverweser bei Erledigungsfällen; die Revision und Abhör der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Rechnungen;

(1) Nachtrag zur Deklaration vom 20. Jun. 1808.

(2) Mit Ausnahme der Juden, wogegen man ihnen die Juden-Receptions- und Ein- und Ueberzugs-Gelder ganz vergütet hat.

die Ernennung der Verwalter der von ihnen oder ihren Vorfahren gestifteten milden Anstalten mit der Disposition über diese Anstälten; und die Befugniß, zur Ausübung aller dieser Rechte ein eigenes Unter-Konsistorium zu errichten (1).

5.) Die Ausübung der Forst-Polizei allein unterliegt besonderen Bestimmungen vermöge einer neuen Forst-Organisation vom Jahre 1811. Es gieng diese von dem, in einem an Holz keineswegs überreichen Lande doppelt wohlthätigen Zweck aus, die ganze staatspolizeiliche Wirksamkeit hinsichtlich des Forstwesens und die dafür angestellten Behörden im ganzen Umfang des Staatsgebiets gleichförmig zu organisiren. Dabei mußte denn freilich auch die, manchen Privatpersonen, namentlich den Standesherrn zur Ausübung verliehene niedere Forst-Polizei sich jene Umbildung gefallen lassen, in welcher allein sie den wohlthätigen Zweck des Ganzen nicht stören kann.

Daher müssen die Standesherrn, oder die zur Verwaltung ihres Waldeigenthums von ihnen angestellten Forst-Oekonomie-Officianten, die Erlaubniß der Oberforstbehörde zu den Holzfällungen einholen, damit diese forstwirthschaftlich und ohne Gefahr der Devastation vorgenommen werden. Daher stehen die von den Standesherrn dem Regenten zur Bestätigung vorgeschlagenen Revier-Förster in Dienstsachen nur unter der höheren Staatsbehörde. Daher bedürfen die von den Standesherrn erlassenen Reglements über die Ausübung der Forst-Polizei in den Kommunal- und Privat-Waldungen

(1) Nachtrag zur Deklaration vom 20. Jun. 1808.

der Standesherrschaften, der Genehmigung des Oberforstkollegs.

Bitter hat man diese neue Bildung der gesammten Forst-Polizei getadelt; höchst ungerecht gegen die Standesherrn hat man ihre Verfügungen genannt. Zu ihrer Rechtfertigung braucht man sich nicht darauf zu berufen, daß den Standesherrn, die doch nur zur Ausübung der Forst-Polizei berechtigt waren (§. 13. am Ende), die ganze niedere Polizei, und zwar gewiß unter liberalen Bestimmungen (Nr. 2, 3, 4. dieses §.) überlassen worden ist. Ihre Rechtfertigung ist bereits nachgewiesen, wenn die oben im §. 13. vorgetragenen Grundsätze die richtigen sind; wenn es diesemnach namentlich wahr ist, daß die niedere Polizei sich stets eine neue, den Zeitumständen anpassende Organisation gefallen lassen muß; daß die zur Verwaltung einer auch verliehenen Polizeigewalt angestellten Beamten, eben so gut als diejenigen, welche eine verliehene Gerichtsbarkeit ausüben, wahre Staatsdiener sind; daß endlich das Waldeigenthum derjenigen, welchen die Ausübung der niederen Forst-Polizei verliehen ist, den Gesetzen und Anordnungen einer, nur einigermaßen zweckgemäßen Staats-Polizei, durchaus nicht entzogen seyn kann.

IV.) Gesetzgebung. (1)

Von solchen Gesetzen, durch welche bisher bestandene Rechte allgemein entweder wesentlich abgeändert oder gänzlich aufgehoben, wodurch also auch standesherrliche Befugnisse betroffen wurden, kennt das Großherzogthum Hessen

(1) Man vergleiche die §§. 15 und 16.

nur zwei. Das eine gestattet es, Dienste und Zinsen der Bauerngüter in jährliche bestimmte Grundrenten zu verwandeln, und erlaubt es, diese sowohl auf einen Theil des bisher verpflichteten Grundstücks zu radiciren, als auch sie im Ganzen oder Theilweise loszukaufen; — das andere gebietet die allmählige Auflösung der Leibeigenschaft gegen mäßige Entschädigung des Leibherrn für seine nutzbaren Rechte (1).

Die höchst wohlthätigen Folgen dieser Verfügungen dürften zum passendsten Belege dienen, wie sehr es auch unzweckmäßig seyn würde, der Gesetzgebung eines Staats die Befugniß zu entziehen, durch wesentliche Abänderung oder durch Aufhebung früher wohl begründeter, nunmehr aber zwecklos, wohl gar zweckwidrig gewordener Rechte auf eine für die Unterthanen erfreuliche Weise mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten.

Die Autonomie der Standesherrn hat man, wie schon oben im §. 17. bemerkt wurde, so wenig eingeschränkt, daß man sich begnügt hat, die Bestätigung der standesherrlichen Familien-Verträge von Seiten des Regenten zu verlangen. — Eine solche nachgesuchte Bestätigung ist, soviel bekannt ist, noch in keinem einzigen Fall erschwert, vielweniger verweigert worden.

V.) Finanz-Gewalt.

1.) Die unter Deutschlands unvollkommner Staatsverfassung nicht mögliche Aufhebung aller Steuerfreiheiten hat auch in dem Großherzogthum Hessen die frühere

---

(1) Auch die wohlthätige Aufhebung der Retrakts- oder Abtriebs-Rechte gehört gewissermaßen hierher.

ungleiche Belästigung der Steuerbaren verschwinden lassen. Damit war denn gegen jede Fortdauer von Steuerfreiheit des standesherrlichen Vermögens von selbst entschieden (1). Dennoch hat man den sämmtlichen Standesherrn ein Drittheil der ordentlichen Grundsteuer erlassen, und dadurch auf die „Erhaltung des, durch die vorgegangene Staatsveränderung verminderten, standesmäßigen Auskommens“ (2) jede Rücksicht genommen, die mit der Pflicht der Gerechtigkeit gegen die übrigen Staatsbürger nur irgend vereinbarlich ist (3).

---

(1) Man vergleiche den §. 18.

(2) Worte der Verordnung vom 20. Jun. 1808.

(3) Nur entfernt gehört hierher der, ebenfalls öffentlich ausgesprochene Tadel über die Art der Zuziehung der Kapitalisten zu den ausserordentlichen Steuern, indem (nach dem Gesetze vom 17. Febr. 1814.) hierbei dem Grundeigenthümer der Abzug seiner Schulden nicht gestattet sey, und auch auswärtige Gläubiger besteuert würden. Allein gewiß ist es billig und rechtlich, bei ausserordentlichen Lasten die Kapitalisten mit beizuziehen, was alle Staaten durch Vermögens- und Einkommens-Steuern anerkennen. Die direkte Besteuerung derselben vermöge genauer Kapitalien-Aufnahme fordert eine Menge von Untersuchungen, Inventarisationen oder eidlichen Angaben; daß das Resultat dennoch höchst unzuverlässig bleibt, weiß jeder, der mit Geschäften dieser Art nur einigermassen bekannt ist. Vernünftiger Weise bleibt daher nur die indirekte Kapitalien-Besteuerung übrig, so wie sie hier beliebt worden ist. Grundeigenthum und Gewerbe werden nach vollem Werth, ohne Rücksicht auf Schulden, versteuert; aber der Schuldner zieht seinem Gläubiger den Betrag der Kapitalien-Steuer an den Zinsen ab. Mithin findet ein Abzug der Schulden bei der Besteuerung des Grundeigenthums und der Gewerbe in der That allerdings statt, indem der Schuldner die Steuer für den Kapitalisten nur vorlegt; und dennoch wird der Zweck sicher und einfach erreicht, indem der Gläubiger seinem Schuldner gewiß bekannt ist. — Auf diese Art werden freilich auch auswärtige Kreditoren besteuert. Allein dagegen bleiben die von Inländern in das Ausland geliehenen Kapitalien steuerfrei, und der ausländische Gläubiger zieht durch die Zinsen aus dem Lande eine Revenüe, welche offenbar nicht sein Vaterland, sondern der Staat, in welchem sein Unterpfand, — nemlich Früchte des Grundeigenthums,

2.) Ausserdem geniessen die Standesherrn für sich und alle Glieder ihrer Familien die Zoll-Befreiung und die Trankstener-Freiheit von allen zu ihren Hausbedürfnissen erforderlichen Konsumtibilien; und innerhalb ihres Standes-Bezirks die Freiheit von Entrichtung des Chaussee- und Weg-Gelds.

3.) Die Einkünfte der Souverainetäts-Rechte wurden erst von der Zeit an, zu welcher von den standesherrlichen Ländern war Besitz ergriffen worden, für den Regenten berechnet (1). Bei einigen dieser Einkünfte hat man sogar einen späteren Termin festgesetzt.

4.) Zu den mancherley Renten und Einkünften, welche man den Standesherrn gelassen hat, gehören unter anderen Abzugs- und Nachsteuer-Gelder, Weg- und Brücken-Gelder von Vicinal-Wegen, die künftigen Noval-Zehnten bei allgemeinem Zehnt-Recht, sämmtliche Koncessions- und Receptions-Gelder für die von ihnen ertheilten Koncessionen und Receptionen (Seite 72, c und d),

---

und der Erwerbsfleiß des Schuldners — sich befindet, ihm schützt und sichert. Ohnehin ist diese Beiziehung der Kapital-Zinsen zur ausserordentlichen Steuer so gering, daß sie etwa zwei Neunzehntheile des Zinses beträgt, wenn der Grundeigenthümer in demselben Jahr wohl ein Viertheil seines Einkommens an Landessteuern geben muß. — — Wenn in einer anderen Schrift von dem hohen Betrag der „zum Behuf der landesherrlichen Administration" in Einem Jahre ausgeschriebenen Grundsteuern die Rede ist, so darf man dabei, wenn man nicht unbillig urtheilen will, nicht ganz übersehen, daß ein großer Theil derselben, (der von den Landes-Kriegskosten-Kommissionen ausgeschriebene) keineswegs in landesherrliche Kassen zum Behuf der Staatsverwaltung oder zur Truppen-Ausrüstung geflossen ist, sondern nur zur Verpflegung fremder Truppen und zur Deckung höchst dringender Kriegskosten angeordnet und verwendet wurde.

(1) Man vergleiche oben Seite 43.

alle aus der Leibeigenschaft fliessenden Einkünfte, Taxen und Konfirmations-Gebühren und Sporteln jeder Art von allen durch ihre Behörden besorgten Geschäfte, und die von diesen angesetzten Geldstrafen. — Für Konsumtions-Abgaben, für Juden-Receptions-Gelder, für die Hälfte der Juden-Schutzgelder, für titulo oneroso von Regenten erworbene Zölle haben sie Entschädigung erhalten; und die für die Anlegung von Chausseen kontrahirten Schulden hat mit den Chausseen der Staat übernommen.

5.) Das Recht, gutsherrliche Abgaben exekutivisch beizutreiben, und die Dienstpflichtigen zur Leistung der unbestrittenen Dienste anzuhalten, ist für eine mit jeder Patrimonial-Jurisdiktion in Verbindung stehende Befugniß erklärt (1), und daher auch den ehemals unmittelbaren Reichsrittern, welche ebenfalls Gerichtsbarkeit besitzen, ausdrücklich zugestanden worden.

6.) Endlich hat man es den Standesherrn, und auf gleiche Weise den ehemaligen Reichsrittern, auch gestattet, den Weg Rechtens zu ergreifen, sobald sie behaupten, daß von den allgemein festgesetzten Normen über die Ausscheidung der Revenüen eine unrichtige Anwendung gemacht werde, und ihnen folglich eine Rechtsverletzung in Ansehung der ihnen belassenen Gerechtsame zugefügt werde. Sie können mithin in jedem Fall dieser Art ihre vermeintlichen Ansprüche auf die fernere Beziehung solcher, von den staatsherrlichen Behörden dem Souverain zugeeigneten Einkünfte bei den kompetenten Justiz-Behörden verfolgen (2).

---

(1) Verordnung über die Rechte der unmittelbaren Reichsritter vom 1. Dec. 1807. §. 14.

(2) Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Jun. 1811.

Dies ist eine schlichte und einfache Aufzählung solcher Rechte der Standesherrn im Großherzogthum Hessen, welche man ihnen zu lassen nicht verbunden war, oder welche man ihnen keineswegs überall gelassen hat. Sie wird vollständig genügend beweisen, wie sehr sowohl die allgemeine Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn, — welche offenbar der königlich Baierischen fast durchaus, zum großen Theil wörtlich nachgebildet ist, — als auch die späteren einzelnen Verordnungen, von dem Geist wahrer Humanität und Liberalität beseelt sind; wie wenig eine nachtheilige Vergleichung mit irgend einem anderen Staate in dieser Beziehung statt findet, und wie sehr Behauptungen der Art, wie die zu Anfang des §. 19. angeführte, im höchsten Grade unverständig erscheinen.

Anhangs-weise dürfte die Bemerkung eine kleine Stelle finden, daß in dem Großherzogthum Hessen auch den ehemaligen unmittelbaren Reichsrittern viele ähnliche, zum Theil gleiche Rechte gelassen wurden. Unter diesen befinden sich folgende:

Handgelöbniß an Eidesstatt von Seiten ihrer Hintersassen; Kirchengebet nnd Trauergeläute; privilegirter Gerichtsstand, auch, innerhalb ihres Gerichtsbezirks, in Polizei-Sachen; Ausübung der bürgerlichen, geistlichen, peinlichen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und der gesammten niederen Polizei, gleich den landesherrlichen Aemtern durch ein von ihnen ernanntes Personale; örtliche Polizei-Anordnungen; Patronat-Recht bei Pfarreien und Schuldiensten; Gültigkeit der bestätigten Familien-Verträge; Zehnten und Noval-Zehnten; die grund- und leibherrlichen

Abgaben; Receptionen der christlichen Einländer, und Koncessionen aller Lokal-Gewerbe nebst den Gebühren dafür wie bei den Standesherrn; Taxen und Sporteln der von ihren Behörden verrichteten Geschäfte; Weg- und Brücken-Gelder von Vicinalwegen; Abzugs- und Nachsteuer-Gelder; Chaussee-Freiheit in ihrem Gerichtsbezirk, und Zollfreiheit von Konsumtibilien; Vergütung für Konsumtions-Steuern, für die titulo oneroso von Regenten erworbenen Zölle, für Receptions-, auch Ein- und Ueberzugs-Gelder von Juden, und für die Hälfte der Juden-Schutzgelder.

§. 21.

Schluß dieses Abschnitts.

Der Zweck dieser Darstellung in dem ganzen zweiten Abschnitt war kein anderer, als eine Prüfung der in den neuesten Zeiten nicht selten vorgetragenen Behauptung, daß die Standesherrn bisher in allen Staaten in vielen Beziehungen sehr ungerecht seyen behandelt worden. Wenn hier die Ueberzeugung, daß diese Behauptung durchaus ungegründet sey, offen und gerade ausgesprochen ist, ohne im geringsten dabei erbittern oder wehe thun zu wollen; so ist der Verfasser zwar entfernt, auf allgemeine Beistimmung zu rechnen; er kann jedoch versichern, daß seine Ueberzeugung auf wiederholter ernstlicher Prüfung aller Gegengründe beruhet. Ist jedoch der hier versuchte Beweis, daß die Standesherrn von ihren Regenten nach den vorhandenen allgemeinen staatsrechtlichen Normen keineswegs ungerecht behandelt wurden, nicht mislungen: so sollte man doch aufhören, von solchen vermeintlichen Ungerechtigkeiten zu reden, und durch Klagen über „beispiel-

„lose Mishandlungen, Spiel der zügellosen Willkühr" u. s. w. einen eben so harten als ungegründeten Vorwurf gegen unsere Fürsten auszusprechen. Ob die in der Bundesakte vorhandenen staatsrechtlichen Normen den Standesherrn mehr Rechte hätten lassen können oder sollen? ob es namentlich — denn darauf reducirt sich stets am Ende die ganze Frage (§. 8. und 9.) — jedem Standesherrn hätte vergönnt bleiben sollen, mit untergeordneter Regierungs-Gewalt einen Staat im Staate fortdauernd zu bilden? diese Frage ist für den blos positiven Standpunkt dieser Abhandlung durchaus fremd. Doch wird sich jedem hierbei die Bemerkung aufdringen, daß, während durch die Säkularisationen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803. die geistlichen Reichsstände zur Entschädigung der weltlichen, worunter manche jetzo standesherrliche Familien, neben der Entziehung der ganzen Regierungs-Gewalt alle Domänen sogleich verloren: die Rheinische Bundesakte den Standesherrn, neben einzelnen Regierungsrechten und anderen Privilegien, alle Domänen erblich überlies; und zugleich durch die Erklärung der Qualität von Privat-Eigenthum die Domanial-Einkünfte von ihrer früheren Hauptbestimmung, zum Besten des Staats verwendet zu werden, gänzlich entband.

Ist endlich der erwähnte, hier versuchte Beweis, daß die Behandlung der Standesherrn keine ungerechte sey, wenigstens nicht ganz mislungen: so ist damit zugleich bewiesen, daß die Souverainetäts-Befugnisse und die Standesherrlichkeit sehr wohl nebeneinander bestehen können. Man hat nemlich ganz neuerlich wieder die Behauptung auszuschmücken

gesucht, daß die Rechte des Staats mit den Vorzügen der Standesherrn in einem sehr grellen, inneren Widerspruch ständen, und der Regent in der wirklichen Ausübung der Staatsbefugnisse sehr oft durch die standesherrlichen Vorrechte sich wesentlich gehindert fühle. Man hat daher von „Koexistenz heterogener Systeme,“ von „widernatürlicher „Amalgamation staats- und standesrechtlicher Befugnisse“ gesprochen und ähnliches Wortgeklingel ertönen lassen. In sofern sich dies auf die Ansicht von einer, wenn gleich untergeordneten, dennoch fortdauernd selbstständigen Regierungs-Gewalt der Standesherrn, und von Unabänderlichkeit der ihnen verliehenen Rechte gründet; findet es sich bereits durch den Inhalt der §§. 8, 9, 15 und 16. genügend widerlegt. Wenn aber ausserdem zum Beweis dieser Behauptung angeführt wird (1), daß die Rechte der Standesherrn ihnen als *propriété privée*, mithin zur möglichst großen Benutzung zugewiesen worden seyen, daß demnach die Standesherrn durch ihr Privat-Interesse genöthigt seyen, die als Privat-Eigenthum verliehenen Regierungs-Rechte zum Nachtheil des Souverains und des Staats zu gebrauchen, um daraus soviel Privat-Vortheil als möglich zu ziehen! — — dann läßt sich es nur bedauern, daß man sich nicht geschämt hat, eine solche Aeusserung als ernstlich gemeynt vorzutragen.

(1) Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, 1814., besonders S. 121 — 123.

Dritter Abschnitt.

Die Auflösung des Rheinischen Bundes.

§. 22.

Diese Auflösung ist ohne Einfluß auf die Standesherrn.

Kann man die rechtliche Nothwendigkeit einer Wiederherstellung der Standesherrn zur Würde selbstständiger Regenten nicht auf die Entstehung der Standesherrlichkeit gründen (Erster Abschnitt, §. 5. und 6.); kann eben so wenig die bisherige Behandlung der Standesherrn (Zweiter Abschnitt, von §. 7. an), einen, auch nur scheinbaren Vorwand zu solcher Wiederherstellung enthalten; so glauben einige die Auflösung der Standesherrlichkeit wenigstens als natürliche Folge von der Auflösung des Rheinischen Bundes selbst unbedenklich betrachten zu können (§. 4.).

Man bedient sich dazu folgender Argumentation, die auf den ersten Augenblick vielleicht ganz einfach und klar erscheinen dürfte. Die Souverainetät deutscher Fürsten über die Standesherrn hatte, so sagt man, ihren einzigen Grund in dem Rheinischen Bund und in der Rheinischen Bundesakte. Was könnte natürlicher seyn, als daß mit der Auflösung dieses Bundes alle und jede durch ihn herbeigeführte Regierungsgewalt ebenfalls völlig aufgelöst und vernichtet werde? daß mithin namentlich die Subjektions-Verhältnisse der Standesherrn einer gleichmäßigen Aufhebung entgegen sehen müssen? Denn solche Rechte und Befugnisse, welche von der

Eigenschaft eines Bundesgliedes unzertrennlich sind, und die auf keinem anderen Grunde, als lediglich auf der Existenz dieses Bundes beruheten, fernerhin ausüben zu wollen, und doch nicht mehr Mitglied dieses Bundes zu seyn, — dies würde nicht blos gegen alle Rechtsbegriffe, sondern auch gegen alle gesunde Vernunft laufen und anstoßen. Nicht allein die beiden ersten in der Note 1. Seite 12. angeführten Schriften sind von dieser Ansicht ausgegangen; sondern auch der Verfasser der „politischen Ansichten über Deutschlands „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft" hat sich (1) wunderbarlich bemühet, eine staatsrechtliche Grundlage für die Herrscher-Rechte der teutschen Fürsten ausfindig zu machen, weil diese Fürsten, indem sie dem Protektor entsagt, auch auf ihre aus dem Rheinischen Bund abgeleitete Gewalt verzichtet hätten; weil die durch diesen Bund geschaffenen Herrscher gleichsam als Wirkung, keineswegs ihre Ursache, den auseinander gesprengten Bund überleben könnten.

Dem gemeinen Mann mag eine solche Argumentation vielleicht einleuchten; für jeden, dem Nachdenken nicht ganz fremd ist, beweiset sie nur die Unwissenheit ihrer Urheber in allem, was Staats- und Völkerrecht heißt. Es ist nichts leichter, als theils aus der Natur der Sache, theils durch völkerrechtliche Grundsätze auf das bestimmteste nachzuweisen, daß nach rechtlichen Gesichtspunkten die Auflösung des Rheinischen Bundes auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn durchaus keinen Einfluß hat.

---

(1) von Seite 169 an.

§. 23.

Beweis aus der Natur der Sache.

1.) Der Rheinische Bund war eine völkerrechtliche Allianz, beruhend auf einem von mehreren Fürsten abgeschlossenen Vertrag. Ihre wesentlichen Bestandtheile, d. h. alles, was in seiner Fortdauer durch diesen Bund nothwendig bedingt war, mußten freilich mit demselben stehen und fallen. Was zu dem Wesen des Rheinischen Bundes gehörte, ist oben bereits (§. 2.) erwähnt worden; die Vereinigung nemlich zu einem Staatenbund unter Frankreichs Protektorat. Alles andere daher, auch wenn es durch diesen Bund veranlaßt wurde oder entstanden war, gehört zu den in dieser Beziehung zufälligen Verhältnissen, die auch ohne den Rheinischen Bund hätten entstehen können, die man daher eben so gewiß durch seine Auflösung keineswegs als von selbst aufgelöst ansehen darf.

2.) Daß namentlich die Unterwerfung der Standesherrn unter die Regierungs-Gewalt deutscher Fürsten allerdings zu denjenigen Bestimmungen der Rheinischen Bundesakte gehört, welche durch die Aufhebung derselben an und für sich durchaus keine Abänderung erleiden können, ist klar und einleuchtend, sobald man das Rechtsverhältniß der Standesherrn im Allgemeinen (§. 8. und 9.) bestimmt ins Auge faßt. Offenbar ist dieses kein anderes, als das Verhältniß der Unterthanen, — wenn gleich immerhin sehr privilegirter Unterthanen; — und wie wäre es möglich, daß Unterthanen darum von ihrem Subjektions-Verhältniß von selbst befreiet würden, weil der Staat, welchem sie angehören, einer völkerrechtlichen Allianz entsagt, einen mit anderen Staaten ab-

geschlossenen Vertrag wieder aufhebt? — möge immerhin dieser Vertrag das erwähnte Subjektions-Verhältniß veranlaßt haben. Die Veranlassung enthielt die Rheinische Bundesakte; den rechtlichen Grund der Standesherrlichkeit können wir nur in die wirkliche Unterwerfung der Standesherrn, in ihre Einwilligung in den neuen staatsrechtlichen Zustand setzen (Seite 15. und 43.). Ist aber einmal die neue Regierungs-Gewalt desjenigen, der Gewalt über uns hat, von uns anerkannt; ist das pactum subjectionis einmal rechtlich begründet, so kann die Aufhebung der völkerrechtlichen Verbindung, welche das neue Verhältniß veranlaßte, solche Unterthanen keineswegs ermächtigen, ihre Unterwürfigkeit als aufgehoben zu betrachten.

Um eine solche Behauptung mit einigem Rechte zu begründen, wäre es in dem vorliegenden Fall wenigstens erforderlich gewesen, daß die Standesherrn Mitpaciscenten der Rheinischen Bundesakte oder Mitglieder dieses Bundes gewesen wären. Ohne eine solche Voraussetzung ist es wahrlich nicht einzusehen, wie die Aufhebung einer bisher bestandenen völkerrechtlichen Verbindung, auf die durch diese Verbindung veranlaßten Subjektions-Verhältnisse einzelner Unterthanen eines Staats einen solchen Einfluß von selbst haben könne.

Wäre der Rheinische Bund, wie man behauptet hat, (S. 6, Note 3.) in der That nur ein Projekt geblieben und gar nicht zur wirklichen Existenz gekommen; so würde man dies doch gerade von der Standesherrlichkeit keineswegs behaupten können; da diese durch die Einwilligung der Standesherrn gewiß zur völligen Existenz gelangte.

3.) Jene Behauptung, daß die Auflösung des Rheinischen Bundes die Auflösung der Standesherrlichkeit zur natürlichen Folge habe, würde in doppelter Beziehung beinahe zu einer Absurdität führen.

Denn fürs erste waren unter Deutschlands Reichsverfassung die Rechte der weltlichen und erblichen Reichsstände, jetzo Standesherrn genannt, — doch gewiß nicht heiliger und unverletzlicher, als die Besitzungen der geistlichen Reichsstände, (des Hoch- und Deutschmeisters und des Johanniter-Meisters,) als die Existenz der reichsständischen Republiken, Reichsstädte genannt, und als die Staatsgewalt eines jeden der sämmtlichen unmittelbaren Reichsritter. Treten die Standesherrn durch die Auflösung des Rheinischen Bundes aus ihrem, durch diesen Bund veranlaßten Subjektions-Verhältniß heraus, so würde es eine Ungerechtigkeit gegen die erwähnten geistlichen Reichsstände, freien Reichsstädte und unmittelbaren Reichsritter seyn, ihre durch den Rheinischen Bund gleichfalls vernichtete Regierungsgewalt nicht ebenfalls wieder ins Leben hervorzurufen, und dadurch einen öffentlichen Zustand Deutschlands zu begründen, wegen dessen man es schon lange Zeit wahrlich nicht beneidet hat.

Fürs andere dürfte aber ein solches Wiederaufleben der früheren Regierungsgewalt ganz und gar in das Gebiet der Unmöglichkeiten gehören. Denn bekanntlich war die ehemalige Landeshoheit der Reichsstände, so wie der unmittelbaren Reichsritter Staatsgewalt, nichts anderes, als eine Reichsanstalt, angeordnet zur Regierung der verschiedenen Theile des deutschen Staats, mithin in beständiger Unterwürfigkeit gegen die Reichsstaatsgewalt. Es stand, mit anderen Worten, die Regierungsgewalt der deutschen Landesherrn in

wesentlicher und untrennbarer Verbindung mit Deutschlands Reichsverband. Dieser ist nicht von selbst wieder entstanden, er soll nach dem neuesten Pariser Frieden (1) nicht wieder entstehen. Wie kann eine Regierungsgewalt aufleben, die mit diesem Reichsverband auf das innigste verwebt war, und durch ihn allein erklärbar ist? Oder sollen alle ehemaligen Landesherrn und Reichsritter zu einer unabhängigen Regierungsgewalt, zu einer Souverainetät emporsteigen, die sie niemals besassen, und die für sie wahrlich in keiner Beziehung wünschenswerth erscheinen kann? —

§. 24.

Beweis aus dem Europäischen Völkerrecht.

Ist gleich die Behauptung, daß eine Auflösung der Standesherrlichkeit aus der Aufhebung des Rheinischen Bundes rechtlich auf keinerlei Weise zu folgern ist, durch die Natur der Sache bereits bewiesen; so wäre es dessen ungeachtet freilich möglich, daß das Europäische Völkerrecht — diese schöne Pflanze Europäischer Kultur — einen entgegenstehenden Grundsatz geheiligt hätte, da jedes positive Recht nicht selten von demjenigen abweicht, was allgemeine, aus der Natur der Sache geschöpfte Grundsätze fordern. Allein dies ist so wenig der Fall, daß vielmehr gerade das Europäische Völkerrecht die bestimmteste Anerkennung und Bestätigung jener Behauptung gewährt.

Die Staatsverträge, diese wichtigste Quelle des Völkerrechts, theilen sich bekanntlich in zwei Hauptklassen;

---

(1) Article 6.: „Les états d'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.“

in Staatsverträge im engeren Sinne des Worts, (*pacta transitoria*, *conventions*, oder *conventions transitoires*,) und in Bündnisse oder Allianzen, (*foedera*, *traités*, auch *traités d'alliance* genannt) (1). Jene sind diejenigen, welche durch eine einzige Handlung völlig erfüllt werden; wie z. B. ein Tauschvertrag, eine Grenzberichtigung, die Abtretung einer Provinz, Zahlung einer Kriegs-Kontribution auch in mehreren Terminen. Diese dagegen können nicht auf einmal in Erfüllung gehen, sondern verpflichten zu stets wiederkehrenden Leistungen, die so oft wiederholt werden, als der Zweck dieses Vertrags die Gelegenheit darbietet. Beispiele geben Handelsverträge, Kriegsbündnisse, Verträge über Abzugsfreiheit, über Auslieferung der Verbrecher, über gesandtschaftliche Vorrechte, über die gegenseitige Rechtskraft der von den Justizbehörden beider Staaten erlassenen Urtheile. In allen diesen Fällen fordert der Staatsvertrag die zugesicherte Leistung so oft, als der Gegenstand des Vertrags — casus foederis — sich zeigt; während bei Staatsverträgen im engeren Sinn durch Realisirung des Tausches, durch Uebergabe der abgetretenen Provinz, durch wirkliche Zahlung der Kriegs-Kontribution u. s. w. also stets durch Leistung einer einzigen

(1) So sagte der Artikel 11. des von Preussen abgeschlossenen Tilsiter Friedens: Tous pactes, conventions ou traités d'alliance patens ou sécrets qui auroient pu ètre conclus entre la Prusse et aucun des états situés à la gauche de l'Elbe et que la guerre présente n'auroit point rompus, demeureront sans effet et seront reputés nuls et non avenus. Er hob also alle diese Verträge (pactes) auf, sowohl die Staatsverträge im engeren Sinn (conventions), als auch die Bündnisse (traités d'alliance).

versprochenen Handlung der ganze Vertrag seine vollständige Erfüllung erhält.

Eben so anerkannt ist es, daß eine und dieselbe Uebereinkunft mehrerer Staaten zu gleicher Zeit den Staatsverträgen im engeren Sinn und den Bündnissen angehört, sobald einige Artikel Verpflichtungen enthalten, die durch eine einzige Handlung in Erfüllung gehen, während andere Artikel desselben Vertrags zu successiven Leistungen verbinden. Namentlich tritt dies bei jedem Friedensschluß ein, der neben Territorial-Abtretungen irgend ein Bündniß erhält.

Das praktische Moment dieser wichtigen Eintheilung liegt bekanntlich in der verschiedenen Dauer der Verträge. Die Bündnisse, seyen sie auch auf ewig errichtet, erlöschen von selbst, sobald entweder der eine paciscirende Staat seine Unabhängigkeit verliert (1), oder sobald, weil Fortdauer der Freundschaft jedes Bündniß wesentlich bedingt, die beiden Staaten in ein kriegerisches Verhältniß gegen sich treten (2); die Staatsverträge im engeren Sinn dagegen sind ihrer Natur nach ewig. Sind sie einmal erfüllt, so bestehen sie fort, unabhängig von jeder späteren Veränderung in der

(1) Wie z. B. Holland vor wenigen Jahren seine Unabhängigkeit und selbstständige Existenz verlor, so wurden dadurch alle von ihm mit anderen Staaten abgeschlossenen Bündnisse von selbst aufgehoben.

(2) Daher die bereits oben (Seite 9, Note 3.) angeführte Nothwendigkeit, in jedem Friedensschluß frühere Bündnisse, wenn sie gültig bleiben sollen, wieder zu erneuern. Deshalb hatte der vorhin (S. 89, Note) angeführte Artikel 11. des Tilsiter Friedens von Bündnissen gesprochen, welche der, diesem Friedensschluß vorausgegangene Krieg aufgehoben habe; und Oesterreich sowohl wie Preussen nennen in dem Eingang der Zusatz-Artikel zu dem mit Frankreich am 30. Mai 1814 abgeschlossenen Frieden die früheren Friedensschlüsse „déjà annulés de fait par le présent traité.“

Person des Regenten, in der Verfassung des Staats, wohl gar in seiner Unabhängigkeit oder Existenz. Selbst ein Krieg, der nicht wegen dieses Vertrags entsteht, hebt sie keineswegs auf.

Wenden wir diese allgemein anerkannten (1) Grundsätze des Europäischen Völkerrechts auf die Rheinische Bundesakte an, so ist es einleuchtend, daß sie, gleich den meisten Friedensschlüssen, durch einige Artikel den Bündnissen, vermöge anderer den Staatsverträgen im engeren Sinn zugehört. Frankreichs Protektorat und die Allianz zu allen Kontinental-Kriegen verpflichteten gewiß zu stets wiederkehrenden Leistungen; sie gehörten demnach, gleich der vorgeschlagenen bundestäglichen Entscheidung der Streitigkeiten unter den alliirten Staaten, zu den Bündnissen; — dagegen die Aufhebung aller Staatsberechtigungen in fremdem Gebiet im Artikel 34., eben so die verschiedenen Gebietsabtretungen in den Artikeln 13 bis 16., endlich die neue Subjektion der Standesherrn und der ehemaligen Reichsritter, sämmtlich Bestimmungen sind, deren Inhalt offenbar den Staatsverträgen im engeren Sinn zugezählt werden muß. Denn eine einzige Handlung hat sie auf das vollständigste erfüllt: sobald die abgetretenen Gebiete übergeben waren, sobald die neuen Unterthanen sich der neu-entstandenen Regierungsgewalt unterworfen hatten, sobald war alles geschehen, was diese Artikel wollten.

Das Resultat der Anwendung auf den vorliegenden Fall ergiebt sich von selbst. Jede Bestimmung über Staatsgebiet,

---

(1) Man vergleiche z. B. de Vattel le droit des gens, liv. II, chap. 12, §. 153. de Martens précis du droit des gens, §. 58.

jede Begründung einer neuen Regierungsgewalt durch eine Uebereinkunft mehrerer Staaten, ist Gegenstand eines Staatsvertrags im engeren Sinne des Worts; sie verliert mithin, ist sie einmal erfüllt, ihre rechtliche Gültigkeit keineswegs durch irgend eine Veränderung der Verhältnisse unter den Kontrahenten. Daß die Bestimmungen der Rheinischen Bundesakte über die Standesherrlichkeit in diese Klasse gehören, kann nicht zweifelhaft seyn; ihre Aufhebung würde daher selbst alsdann nicht aus der Aufhebung der erwähnten Akte folgen, wenn entweder jene Bestimmungen in der That zu dem Wesen des Rheinischen Bundes gehört hätten, oder wenn die Bundesakte wirklich den rechtlichen Grund, und nicht blos die Veranlassung der Standesherrlichkeit enthalten hätte.

Die Geschichte der Europäischen Staaten bestätigt jenen Grundsatz unbedingt. In keinem einzigen Fall hat man ein durch Staatsvertrag begründetes Subjektions-Verhältniß darum als aufgelöst anerkannt, weil späterhin die Staaten, welche jenen Vertrag geschlossen hatten, ihre Verhältnisse änderten, allen Verbindungen unter sich entsagten, und in einen Kriegszustand traten. So wenig z. B. Theile des ehemaligen Polens, abgetreten durch die Tilsiter und Wiener Friedensschlüsse, der Regierungsgewalt desjenigen Staats, dem sie überlassen wurden, dadurch von selbst wieder entzogen waren, daß die Kontrahenten jener Friedensschlüsse späterhin Krieg miteinander führten; eben so wenig würde, wenn einmal der zu Friedrichshamm geschlossene Friede durch einen Krieg wieder aufgehoben werden sollte, dadurch die in diesem Frieden über Finnland begründete Regierungsgewalt als aufgehoben angesehen werden können. —

Die allerneuesten Zeitereignisse dienen auf gleiche Weise zur Bestätigung. Denn so wenig die in den Artikeln 13—16. der Rheinischen Bundesakte bestimmten Gebietsabtretungen mehrerer deutschen Fürsten nunmehr, vermöge der Aufhebung des Rheinischen Bundes ihre fortdauernde Kraft und Gültigkeit verloren haben, eben so wenig haben alle Standesherrn des bisherigen Großherzogthums Berg ihre vermöge des Artikels 24. der Akte des Rheinischen Bundes verlorene Regierungsgewalt durch die Auflösung dieses Bundes wieder erhalten; zum deutlichsten Beweise, daß die mächtigsten Monarchen unserer Zeit diesen Grundsatz des Europäischen Völkerrechts anerkennen und befolgen.

§. 25.

Bestätigung dieser Beweise.

Die Behauptung, daß die Auflösung des Rheinischen Bundes keineswegs die Aufhebung der durch ihn veranlaßten Subjektions-Verhältnisse zur Folge habe, ist mithin sowohl durch die Natur der Sache, als durch anerkannte Grundsätze des Europäischen Völkerrechts, fest begründet. Was auf eine solche Art sich beweisen läßt, bedarf freilich keiner weiteren Bestärkung. Dennoch giebt uns die neueste Geschichte gerade hier eine solche Bestätigung, die, wenn noch irgend ein Zweifel möglich wäre, ihn gewiß auf das vollständigste entfernte.

Diese Bestätigung liegt in der förmlichen Garantie, welche die hohen verbündeten Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preussen, denjenigen deutschen Fürsten, die an der großen Allianz gegen Frankreich Theil genommen haben, — soviel bekannt ist, allen diesen — für ihre Souverainetät nicht blos, sondern auch für ihr Staatsgebiet

ausdrücklich geleistet haben (1). Die Fortdauer der durch den Rheinischen Bund veranlaßten Subjektions-Verhältnisse ist daher nicht blos durch die mächtigsten Europäischen Regenten auf das bestimmteste anerkannt, sondern auch durch den von ihnen förmlich versprochenen Schütz auf das festeste gesichert.

Man hat zwar geleugnet, daß in dieser Garantie eine vollständige Anerkennung des in den beiden vorhergehenden Paragraphen ausgeführten Grundsatzes enthalten sey, weil mehrere deutsche Landesherrn ihre verlorenen und dem Rheinischen Bunde einverleibt gewesenen Länder zurückerhalten haben. Hätte — so schließt man nemlich — der durch diesen Bund herbeigeführte Zustand fortdauern sollen, wie wäre es möglich gewesen, daß Kur-Hessen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Oranien-Nassau des Glücks theil-

(1) In der mit Baiern abgeschlossenen Allianz heißt es: S. M. l'Empereur d'Autriche, tant en son nom, qu'en celui de L. M. ses alliés, garantit à S. M. le Roi de Bavière la possession libre et paisible, ainsi que tous les droits de souveraineté sur tous les états, villes, domaines et forteresses dans la possession desquels S. M. s'est trouvée en possession avant le commencement des hostilités. Der Württembergische Allianz-Traktat drückt sich kürzer so aus: S. M. l'Empereur d'Autriche garantit tant en son nom qu'an nom de ses alliés à S. M. le Roi de Würtemberg la souveraineté et la jouissance libre et paisible de ses états; — also stets wird die Unabhängigkeit der Regierungsgewalt, und der Umfang derselben garantirt, oder, um es noch kürzer auszudrücken, la souveraineté et les possessions.

haftig geworden wären, ihre alten Fürsten wieder an ihrer Spitze zu verehren?

Allein hierbei ist offenbar übersehen, daß man dieses Verhältniß nur bei solchen Staaten des Rheinischen Bundes hat eintreten lassen, deren Regenten sich, wie vorzüglich Westphalen und Frankfurt, dem großen Bunde gegen Frankreich nicht anschlossen. Ihre Staaten waren daher durch Eroberung in die Hände der siegreichen Mächte übergegangen; und diese verfügten nach dem Rechte, welches das Europäische Völkerrecht nie dem Sieger abgesprochen hat, über diese Länder zum Vortheil ihrer früheren Besitzer (1), — auf gleiche Weise, wie das, Frankreich späterhin einverleibte und ebenfalls eroberte Herzogthum Holstein-Oldenburg seinem alten geliebten Landesherrn wiedergegeben wurde. Alles dieses ist mithin nur eine Folge von der Eroberung dieser Länder, welches dem ausgeführten Grundsatz im Geringsten nicht widerspricht. Denn wenn diese Verfügungen der verbündeten Mächte von der Ansicht einer rechtlichen Auflösung der durch den Rheinischen Bund erzeugten Subjektions-Verhältnisse ausgegangen wären: so wäre es nicht zu erklären, warum nicht auch die dem gewesenen Großherzogthum Berg unterworfenen sämmtlichen Standesherrn und ehemaligen Reichsritter ihre frühere Staatsgewalt wieder erhalten haben; warum keineswegs alle Theile des aufgelösten Königreichs Westphalen, (z. B. Corvey,) und des bisherigen Großherzogthums Frankfurt, (z. B. Fulda,) zu ihren vorhergehenden Subjektions-Verhältnissen zurückgekehrt sind (2); und warum — denn dieser Fall ist ein vollkommen ähnlicher —

---

(1) Eben dahin gehört die freie Stadt Frankfurt.

(2) Eben deshalb konnte auch einer der genannten Fürsten einen gewissen Theil seiner ehemaligen Länder nicht zurückerhalten.

dieselbe Begünstigung, welcher Oldenburg sich zu erfreuen hat, nicht auch den ehemaligen Ländern der fürstlichen Familien Salm und Arenberg zu Theil geworden ist? —

§. 26.

Schluß.

Es ist daher eine durchaus unnöthige Bemühung, eine staatsrechtliche Grundlage für der jetzigen deutschen Fürsten Herrscherrechte darum zu suchen, weil der Rheinische Bund aufgelöst ist. Gleichwohl hat der Verfasser der „Politischen „Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, „Gegenwart und Zukunft“ sogar eine dreifache Grundlage jener Rechte zu deduciren sich bemühet. Als erste Grundlage erscheint ihm die im Lauf der Jahrhunderte erzeugte Ehrfurcht der Völker. Einem seit langer Zeit angeerbten Fürstenstamm entzogen zu werden, fühlt gewiß jeder rechtliche Unterthan am schmerzlichsten; wie aber ein Lauf von Jahrhunderten erforderlich sey, um einer Regierungsgewalt eine rechtliche Grundlage zu gewähren, dies dürfte schwer einzusehen seyn! Oder soll Rußlands Staatsgewalt über Finnland, sollen Preussens Herrscherrechte über Schlesien darum weniger heilig seyn, weil diese auf die rechtmäßigste Weise erworbene Regierungsgewalt noch nicht Jahrhunderte gedauert hat? — Als zweite und dritte staatsrechtliche Grundlage wird von jenem Verfasser angegeben, daß der gegenwärtige Besitz der deutschen Fürsten durch Handlungen und Staatsverträge von den großen Europäischen Monarchen anerkannt ist. Als ob dasjenige, was an sich rechtlich besteht, erst durch Anerkennung anderer eine rechtliche Grundlage erhielte; oder als wenn durch Anerkennung auswärtiger Mächte ein an sich unrechtlicher Zustand rechtlich werden könnte!

Nein! die staatsrechtliche Grundlage eines jeden Staats-verbands liegt in des Regenten und der Unterthanen gegenseitiger Einwilligung, unabhängig von anderer Staaten Anerkennung. Die Herrscherrechte der deutschen Fürsten sind rechtlich begründet, — bei ihren alten Unterthanen bis 1806. durch Deutschlands Reichsverfassung, deren Aufhebung von selbst, neben der Zustimmung der Unterthanen, ihre Regierungsgewalt zu einer unabhängigen, zur Souverainetät erhob, bei Preussen und Oesterreich eben so gut, wie bei Baden und Nassau; — bei ihren neuen Unterthanen, namentlich den Standesherrn, durch deren Einwilligung in den neuen Zustand der Dinge. Nicht die Entstehung der Standesherrlichkeit (Seite 12.), nicht die Behandlung der Standesherrn (Seite 17.), nicht die Auflösung des Rheinischen Bundes (Seite 83.), können die neuen Subjektions-Verhältnisse aufheben. Für Befreiung von fremdem Druck und für ihre eigenen Rechte haben die Fürsten gekämpft, die Völker geblutet; und mögen immerhin konstitutionelle Formen die Rechte aller Unterthanen überhaupt sichern, — wem wird dieses nicht eine erfreuliche Erscheinung seyn? — man wird das, was in Ansehung der neuen Subjektions-Verhältnisse Recht ist, was als Recht anerkannt und von Europa's mächtigsten Monarchen garantirt ist, keineswegs, und um so weniger beugen, da das Gegentheil dieses Rechts dem Volk und dem Staat im Ganzen, wesentlich zu nützen wahrlich nicht vermag.

Bayerische Staatsbibliothek München

Denn die hauptrechtliche Grundlage eines jeden Staatsverbandes liegt in des Regenten und der Unterthanen gemeinsamer Uebereinkunft, unabhängig von anderer Staaten Anerkennung. Die Hochstifte der deutschen Fürsten sind rechtlich begründet, — bei ihren alten Unterthanen die Absou-durch Deutschlands Reichsverfassung, deren Aufhebung von selbst, nebst der Zustimmung der Unterthanen, die Regierungsgewalt zu jener unabhängigen, zur Souverainetät erhob, bei Preussen und Oesterreich eben so gut, wie bei Baiern und Würtemberg — bei ihren neuen Unterthanen, namentlich den Reichsstädtern, durch deren Einwilligung in den neuen Zustand der Dinge. Aber die Gründung der Souverainetät (Seite 12.), nicht die Behandlung der Standesherren (Seite 15.), nicht die Auflösung des Rheinischen Bundes (Seite 28.), konnten die neuen Subjektions-Verhältnisse aufheben. Für Befreiung von fremdem Druck und für ihre eigenen Rechte haben die Fürsten gekämpft, die Völker geblutet; und mögen immerhin Legitimitäts-Freunde des Rechts alter Reichsstand überhaupts fodern, — man wird bereits nicht eine erneuerte Bestätigung sehn! — man wird sich, was die Gründung der neuen Subjektions-Verhältnisse, selbst [illegible] als ein Recht anerkannt und von Europa's mächtigsten Monarchen garantirt ist, [illegible]nehmen, und um so weniger bequem, da das Gegentheil dieses Rechts dem Volk und dem Staat im Ganzen wirklich Heil zu stiften möglich nicht vermag.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jaup, Heinrich Carl,

Über die Auflösung des Rheinischen Bundes und der Schweizerischen Vermittelungs-Akte Versuch einer publicistischen Erörterung der Folgen dieser Auflösung
Bd.: 1

Gießen (1814)

J.publ.e. 180 l
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556564-6